



Amtsgericht Hamburg

# Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2024

Stand: 01.01.2024



## **Amtsgericht Hamburg**

### Verwaltung

Präsident des Amtsgerichts  
Vizepräsident des Amtsgerichts

PräsAG Dr. Christensen  
VPräsAG Wegerich

### Präsidium des Amtsgerichts Hamburg

Frau RiAG Christensen-Nelthropp

RiAG Fleig

RiAG Dr. Götsche

RiAG Dr. N. Hagge

RiAG Dr. Herchen

RiAG Jönsson

RiAG T. Lange

RiAG Dr. Meyer-Abich

Frau RiAG Pohl

Frau RiAG M. Voigt

### Richterrat der Hamburger Amtsgerichte

Frau RiAG Dr. Olbrich (Vorsitzende)

Frau RiAG Dammann (erste stv. Vorsitzende)

RiAG Dr. Stumpf (zweiter stv. Vorsitzender)

RiAG Fritsch

RiAG Vogelsang

Präsidialrichter:

Frau RiAG Dr. Rosenboom

RiAG Finck

Frau RiAG Dr. Berenbrok

Aufgaben (u.a.):

- Richterpersonalangelegenheiten
- Vorbereitung der Geschäftsverteilung
- Vorbereitung von Präsidiumssitzungen
- Richterfortbildung
- Pensenfragen
- Bearbeitung von:
  - Dienstaufsichtsbeschwerden
  - Eingaben (z.B. Petitionsausschuss, Clearingausschuss)
  - Kleinen und Großen Senatsanfragen
  - Amtshaftungsansprüchen
  - Beschwerden nach § 5 Hinterlegungsgesetz
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- Vorbereitung der Schöffenwahl sowie sonstiger Wahlen (Richter-, Präsidialrat, RWA, Präsidium, etc.)

RiAG Wetzlaugk-Rogge

Bearbeitung von Registrierungsanträgen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz und Beschwerden im Rahmen der RDG-Fachaufsicht des Präsidenten

## INHALT

<b>1</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DIE SEGMENTE.....</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>LEITENDE GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>17</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>19</b>
2.1.1	Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten .....	19
2.1.2	Zeitliche Geltung des Geschäftsverteilungsplans.....	19
2.1.3	Vertretung und Bereitschaftsdienst .....	19
2.1.4	Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ...	20
2.1.5	Zuständigkeit nach Ausschließung oder Ablehnung eines Richters	20
<b>2.2</b>	<b>Strafsachen .....</b>	<b>21</b>
2.2.1	Zuständigkeit in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendschutzsachen.....	21
2.2.2	Zuständigkeit in Jugendstrafsachen.....	23
2.2.3	Zuständigkeit bei Zurückverweisungen oder Bestimmungen im Strafverfahren .....	24
2.2.3.1	Zurückweisung durch Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht .. .....	24
2.2.3.2	Bestimmung durch das Beschwerdegericht.....	25
2.2.3.3	Zurückverweisung durch das Berufungsgericht.....	25
2.2.4	Zuständigkeit bei gem. § 23 StPO ausgeschlossenen Richter im Wiederaufnahmeverfahren .....	25
2.2.5	Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in Strafsachen .....	25
2.2.6	Zuständigkeit für Schöffensachen (§§ 39 – 56 GVG, 35Abs. 4 JGG).....	26
<b>2.3</b>	<b>Zivilsachen einschließlich Zwangsvollstreckungssachen und Familiensachen .....</b>	<b>27</b>
<b>2.4</b>	<b>Zuständigkeit - Sondervorschriften .....</b>	<b>28</b>

---

<b>3</b>	<b>VERTEILUNG DER GESCHÄFTE .....</b>	<b>35</b>
<b>3.1</b>	<b>Strafsachen gegen Erwachsene .....</b>	<b>37</b>
3.1.1	Allgemeine Strafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren .....	37
3.1.1.1	Abteilungsübersicht (Abteilungen 200 – 215, 240 – 259) .....	37
3.1.1.2	Besondere Zuständigkeiten in Jugendschutzsachen .....	41
3.1.1.3	Verteilung der Sachen .....	41
3.1.2	Wirtschaftsstrafsachen.....	44
3.1.2.1	Zuständigkeiten.....	44
3.1.2.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 230 – 239) .....	46
3.1.2.3	Verteilung der Sachen .....	46
3.1.2.4	Schiffahrtssachen (Abteilung 218).....	48
3.1.3	Ermittlungsrichter.....	49
3.1.3.1	Zuständigkeiten.....	49
3.1.3.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 160 – 169) .....	52
3.1.3.3	Überwachungsmaßnahmen nach § 148 II StPO und nach § 29 StVollzG .....	53
3.1.4	Beschleunigtes Verfahren gegen zugeführte Personen .....	53
3.1.4.1	Zuständigkeiten.....	53
3.1.4.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 180 – 189) .....	54
3.1.5	Rechtshilfe.....	55
3.1.5.1	Zuständigkeiten.....	55
3.1.5.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 199 a und 199 b).....	57
3.1.6	Rechtsantragsstelle für Strafanstalten .....	57
3.1.7	Beisitzer im erweiterten Schöffengericht .....	57
<b>3.2</b>	<b>Jugendgericht .....</b>	<b>58</b>
3.2.1	Allgemeine Strafsachen und Rechtshilfe .....	58
3.2.1.1	Zuständigkeiten.....	58
3.2.1.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 116, 119 – 129) .....	58
3.2.2	Haft- und Ermittlungsabteilungen (Abteilungen 117 a – j).....	60
3.2.2.1	Zuständigkeiten.....	60
3.2.2.2	Abteilungsübersicht .....	61
3.2.2.3	Zufühdienst.....	64
3.2.2.4	Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ .....	64

---

3.2.3	Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung des Maßregelvollzugs gemäß § 85 Abs. 4 JGG.....	65
<b>3.3</b>	<b>Zivilsachen .....</b>	<b>66</b>
3.3.1	Abteilungsübersicht.....	66
3.3.2	Weitere Vertreter für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen .....	68
3.3.3	Zuständigkeit in Zivilsachen .....	68
3.3.3.1	Besondere Zuständigkeiten.....	68
3.3.3.2	Zusammentreffen verschiedener Sachgebietszuständigkeiten ....	70
3.3.3.3	Zuständigkeiten bei Verfahrensverbinding.....	71
3.3.3.4	Zuständigkeiten bei weggelegten Sachen.....	71
3.3.3.5	Verfahren bei geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit .....	71
3.3.4	Verteilung von Zivilsachen .....	72
3.3.4.1	Verteilungen unter Anrechnung auf die Turnusse.....	73
3.3.4.2	Verteilungen ohne Anrechnung auf die Turnusse .....	73
3.3.5	Turnusse .....	74
3.3.5.1	Turnus für allgemeine Zivilsachen .....	74
3.3.5.2	Sonderturnusse.....	75
<b>3.4</b>	<b>Zwangsvollstreckungssachen .....</b>	<b>81</b>
<b>3.5</b>	<b>Ausländische Rechtshilfesachen .....</b>	<b>82</b>
<b>3.6</b>	<b>Insolvenzgericht/Restrukturierungsgericht .....</b>	<b>84</b>
3.6.1	Regelinsolvenzverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen .....	84
3.6.2	Verbraucherinsolvenzverfahren .....	86
3.6.3	Konkurs- und Vergleichsverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen.....	88
3.6.4	Verfahren des Restrukturierungsgerichts nach StaRUG.....	89
3.6.5	Verfahren nach der schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung ....	90
<b>3.7</b>	<b>Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....</b>	<b>91</b>
3.7.1	Testaments- und Nachlasssachen .....	91
3.7.2	Grundbuchsachen .....	91

3.7.3	Registersachen.....	92
3.7.3.1	Handelsregister .....	92
3.7.3.2	Partnerschaftsregister (einschließlich in- und ausländische Rechtshilfeersuchen) und Gesellschaftsregister .....	93
3.7.3.3	Genossenschafts-, Vereins und Güterrechtsregister .....	93
3.7.3.4	Schiffsregister .....	93
3.7.4	Landwirtschaftssachen .....	93
3.7.5	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.....	93
<b>3.8</b>	<b>Betreuungsgericht .....</b>	<b>94</b>
3.8.1	Zuständigkeiten .....	94
3.8.2	Sonderzuständigkeiten.....	96
3.8.2.1	Unterbringungssachen nach dem HmbPsychKG und sonstige Freiheitsentziehungssachen (Abt. 63).....	96
3.8.2.2	Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen.....	97
3.8.2.3	Personenstandsverfahren .....	98
3.8.2.4	Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) vom 10.09.1980 .....	98
3.8.2.5	Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	99
3.8.3	Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 02.05.1991 (SOG) und andere Anordnungen nach Polizeirecht.....	100
3.8.3.1	Zuständigkeiten.....	100
3.8.3.2	Abteilungsübersicht (Abteilungen 170 – 179) .....	101
3.8.4	Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz.....	102
3.8.4.1	Zuständigkeiten.....	102
3.8.4.2	Abteilungsübersicht .....	102
<b>3.9</b>	<b>Familiengericht.....</b>	<b>105</b>
3.9.1	Abteilungsübersicht (Abteilungen 267 – 289) .....	105
3.9.2	Verteilung der F-, AR- und richterlichen FH-Sachen.....	106
3.9.3	Richterliche Zuständigkeit in von Rechtspflegern bearbeiteten Verfahren.....	107
3.9.4	Besondere Zuständigkeitsregelungen.....	107

---

3.9.4.1	Verteilung der Anträge nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG .....	107
3.9.4.2	Verteilung der Anträge gemäß § 186 FamFG .....	107
3.9.5	Sonstige besondere Zuständigkeitsregelungen.....	108
<b>3.10</b>	<b>Verfahren vor dem Güterichter.....</b>	<b>110</b>
<b>4</b>	<b>BEREITSCHAFTSDIENST.....</b>	<b>111</b>
<b>4.1</b>	<b>Dezentrale Bereitschaftsdienste der Segmente (von montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage).....</b>	<b>114</b>
4.1.1	Allgemeines.....	114
4.1.2	Bereitschaftsdienst in Strafsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr .....	114
4.1.3	Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr.....	114
4.1.4	Bereitschaftsdienst in Familiensachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr.....	115
4.1.5	Bereitschaftsdienst in Zivilsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr.....	115
<b>4.2</b>	<b>Zentralisierte Bereitschaftsdienste.....</b>	<b>116</b>
4.2.1	Allgemeines.....	116
4.2.2	Montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage.....	117
4.2.2.1	Bereitschaftsdienst in Strafsachen außerhalb der allgemeinen Dienststunden (sog. Nachtbereitschaft).....	117
4.2.2.2	Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Fixierungen von 6 bis 21 Uhr .....	118
4.2.3	Bereitschaftsdienst an Wochenend- und Feiertagen .....	118
4.2.3.1	Bereitschaftsdienste in Strafsachen, wegen Freiheitsentziehungen und sonstiger Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz .....	118
4.2.3.1.1	Allgemeines.....	118

4.2.3.1.2 Zuführungen in Strafsachen (Bstraf 1).....	119
4.2.3.1.3 Sonstige unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz (Bstraf 2) .....	119
4.2.3.2 Bereitschaftsdienst für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zivil- und Familiensachen.....	120
4.2.3.2.1 Allgemeines .....	120
4.2.3.2.2 Unterbringungssachen nach § 151 Ziffer 6, 7 und § 312 FamFG, Freiheitsentziehungen nach dem IfSG sowie sonstige Fixierungen .....	120
4.2.3.2.3 Zivil- und Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	121

*ERSTER TEIL*

# **1 ÜBERSICHT ÜBER DIE SEGMENTE**

---



---

**SEGMENT STRAFVERFAHREN**

**Segmentsdirektor:** RiAG Jönsson

**Vertreterin:** Frau RiAG Dr. Busch

**Weitere Aufsicht führende Richter:**

RiAG J. Schmidt (Haftgericht, Abteilungen 160 – 169, 170 – 179, 180 – 189, 199a – 199b)

Vertreter: RiAG Hagge

Frau RiAG Dr. Busch (Wirtschaftsstrafsachen, Abteilungen 200 – 215, 218, 230 – 239)

Vertreter: RiAG Lehmann

RiAG Dr. Götsche (Jugendgericht, Abteilungen 116 – 130a, 250 – 259)

Vertreterin: Frau RiAG Lübke-Detring

**Koordination der amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienste für den Bereich Strafsachen, Freiheitsentziehungen und sonstige Maßnahmen nach dem HmbSOG sowie Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz**

Frau RiAG Dr. Sachse (Amtsgericht Hamburg-St. Georg)

Vertreterin: Frau RiAG Fiedler

**Segmentgeschäftsführer:** JAR Menk

**Stellvertretender**

**Segmentgeschäftsführer:** JI Weyh

**Zustellbevollmächtigte in Strafsachen:**

Frau JAnge Roleff

Vertreter: JAR Menk

JAnge Dankers

**SEGMENT ZIVILVERFAHREN**

**Segmentdirektorin:** Frau RiAG Dr. Kauffmann

**Vertreter:** RiAG Dr. Hagge

**Weitere Aufsicht führende Richter:**

RiAG Dr. Hagge  
Frau RiAG Feustel

**Segmentgeschäftsführerin:** Frau JARin Lehnhoff

**Stellvertretender  
Segmentgeschäftsführer:** Herr Lennart Neber

---

**SEGMENT FAMILIE/BETREUUNG/INSOLVENZ**

**Segmentsdirektor:** RiAG Dr. Müller-Horn

**Weitere Aufsicht führende Richter:**

Frau RiAG Rochow (Koordination der amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienste für den Bereich Zivil- und Familiensachen, PsychKG, Fixierungen sowie sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Frau RiAG Barnard (Familiengericht, Abt. 267 – 289)

RiAG Rothe (Betreuungsgericht, Aufgebotsverfahren, Personenstandsverfahren, Abteilungen 58, 60, 63, 107 – 109)

RiAG Dr. Herchen (Insolvenzgericht, Restrukturierungsgericht, Konkurs- und Vergleichsverfahren, Abteilungen 61 a – c, g, h, 64, 65, 67 a – h, 68 a – h)

Der Segmentsdirektor und die weiteren Aufsicht führenden Richter/innen vertreten sich untereinander.

**Segmentgeschäftsführer:** JR Preß

1. Vertreter: RiAG Dr. Müller-Horn
2. Vertreter: JAR Schröder
3. Vertreter: JAR Ebeling

**SEGMENT FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT**

**Segmentsdirektor:** RiAG Kob

**Vertreterin:** Frau RiAG Willamowius

**Segmentgeschäftsleiterin:** Frau JRin Wendtland

**Stellvertretender**

**Segmentgeschäftsleiter:** JAR Repinski

Testaments- und Nachlasssachen  
(Abteilungen 73 – 76)

Schiffsregister, Grundbuchamt, Landwirtschaftssachen,  
Zwangsversteigerungs- u. Zwangsverwaltungsverfahren  
(Abteilungen 71, 82, 86 – 88, 105)

Registersachen (außer Schiffsregister)  
(Abteilungen 66 - 69)

*ZWEITER TEIL*

**2 LEITENDE GRUNDSÄTZE**

---



---

## 2.1 Allgemeines

### 2.1.1 Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

- a) Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen in keinem Fall die Bearbeitung verzögern. Sie werden sich oft durch mündliche Aussprache beilegen lassen. Diese sollte schon der erste mit der Sache befasste Richter einleiten. Andernfalls muss die von der abgebenden Abteilung zunächst angegangene Abteilung, wenn auch sie sich für unzuständig hält, die Entscheidung des Präsidiums herbeiführen. Eine Rück- und Weiterleitung der Sache ist unstatthaft. **Dringende Maßnahmen sind vor der Vorlage zu treffen.**
- b) Die Abgabe an eine andere Abteilung im Falle der Unzuständigkeit erfolgt durch ein Anschreiben, aus dem die abgebende Abteilung, der Name des Richters (Beamten der Geschäftsstelle), Tag und Stunde der Abgabe sowie deren Grund hervorgehen müssen. **Dringende Maßnahmen sind vor der Abgabe zu treffen.**
- c) Irrläufer, d.h. Eingänge, die offenbar falsch geleitet sind, kann der Leiter der Geschäftsstelle selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich dieses ohne Weiteres feststellen lässt.
- d) Bei Zweifeln oder Streit über die Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans oder die Zuständigkeit einer Abteilung entscheidet das Präsidium.

### 2.1.2 Zeitliche Geltung des Geschäftsverteilungsplans

Für die bis zum 31.12.2023, 24.00 Uhr, bei Gericht eingegangenen Sachen bleibt die nach dem Geschäftsverteilungsplan 2023 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit nicht in der Geschäftsverteilung 2024 besondere Übergangsregelungen getroffen sind. Bei vorangegangenem Mahnverfahren beim Amtsgericht Hamburg-Altona ist der Tag des Eingangs der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Diese Regelung ist auf Änderungen der Geschäftsverteilung im Laufe des Jahres entsprechend anzuwenden.

### 2.1.3 Vertretung und Bereitschaftsdienst

Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert, so tritt der geschäftsplanmäßige Vertreter für ihn ein, bis ein vom Präsidium für diese Fälle bestimmter Vertretungsrichter zur Verfügung steht.

Ist auch der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, so ist für **dringende** Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst zuständig (siehe insoweit Ziff. 4, „Bereitschaftsdienst“). In Zivilsachen gilt in diesen Fällen die Regelung in Ziff. 3.3.2. Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes nach Ziffer 4.2.2.2 ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nach Ziffer 3.8.2.1 nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

### 2.1.4 Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag

- a) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet/n, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen worden ist, der oder die geschäftsplanmäßige/n Vertreter. Falls diese/r ausgeschlossen oder verhindert ist/sind, entscheiden die ordentlichen vorsitzenden Richter des jeweiligen Segments innerhalb der in Ziff. 2.1.5 a) vorgesehenen Gruppen und Abteilungsfolgen, beginnend mit der dritten Abteilung nach der Abteilung, in der der Ablehnungsfall aufgetreten ist, wobei nach der letzten wieder bei der ersten angeknüpft wird.
- b) Sind sämtliche vorsitzenden Richter innerhalb der vorgesehenen Gruppe oder Abteilungsfolge ausgeschlossen oder verhindert, so bestimmt das Präsidium den zuständigen Richter.
- c) Über die Ablehnung eines Zweitrichters im erweiterten Schöffengericht entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts und im Verhinderungsfall dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. Im Übrigen gilt die Regelung zu 2.1.4. a) entsprechend.

### 2.1.5 Zuständigkeit nach Ausschließung oder Ablehnung eines Richters

- a) Ist ein Vorsitzender kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache innerhalb der nachfolgend aufgestellten Gruppen und Abteilungsfolgen jeweils der Vorsitzende der übernächsten Abteilung, bei mehreren Vorsitzenden innerhalb einer Abteilung der Vorsitzende für die übernächste Buchstabengruppe bzw. der übernächste Vorsitzende im Turnus zuständig:

4, 5, 6, 7, 8b, 12, 13, 16, 17a, 18b, 19, 20a, 23a, 25b, 26, 31a, 31b, 31c, 32, 33a, 35a, 36a, 39a, 41;

9, 11, 22a;

21, 25a, 40a, 40b, 42, 43b, 44, 46, 48, 49;

27, 29; 64, 65, 67a – h, 68a – h; 107 – 109; 117a – 117k; 116, 118 – 129; 133, 135, 139 a, 139 b, 141 b, 143 a, 143 b, 144, 145, 147, 148; 137 b, 141 a, 150, 151, 152, 153, 154; 160 – 169; 170 – 179; 180 – 189; 200 – 215; 230 – 239 und 218; 219a – 219j; 240 – 249; 250 – 259; 267 – 289.

Für den abgelehnten vorletzten bzw. letzten Vorsitzenden innerhalb einer Gruppe ist der erste bzw. zweite Vorsitzende der Gruppe zuständig.

Bei einer geraden Anzahl von Abteilungen innerhalb einer Gruppe ist im Falle von mehrfachen erfolgreichen Ablehnungen von Vorsitzenden, die dazu führen, dass nach der vorstehenden Regelung kein Vorsitzender der betreffenden Gruppe mehr zuständig wäre, statt des vorletzten bzw. letzten Vorsitzenden der Gruppe der zweite bzw. dritte Vorsitzende der Gruppe zuständig.

Wird die hierdurch zuständig gewordene Abteilung aufgelöst, so wird der Vorsitzende der nächstfolgenden Abteilung, bei mehreren Vorsitzenden innerhalb einer Abteilung, der Vorsitzende für die nächstfolgende Buchstabengruppe bzw. der nächste Vorsitzende im Turnus für die Bearbeitung der Sache zuständig.

- b) Fällt die Zuständigkeit für die Bearbeitung durch die vorstehende Regelung auf den Vorsitzenden, der nach Abschnitt 2.1.4 a) (Leitende Grundsätze) für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag zuständig ist, so ist für die Bearbeitung der diesem in der Reihenfolge der Abteilungen folgende Vorsitzende zuständig.
- c) In allen übrigen Fällen ist der geschäftsplanmäßige Vertreter für die Bearbeitung zuständig. Sollte auch dieser ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder aus einem sonstigen Grund nicht nur vorübergehend verhindert und kein weiterer Vertreter im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen sein, so bestimmt das Präsidium den zuständigen Richter.
- d) In allen diesen Fällen tritt lediglich ein Wechsel des Vorsitzenden ein. Für die Abteilung sind die Schöffen der ursprünglichen Abteilung heranzuziehen. Bei ihr bleibt auch die geschäftsstellenmäßige Behandlung der Sache.

## 2.2 Strafsachen

Strafsachen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans sind auch Ordnungswidrigkeiten und Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 08.03.1971.

Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziffer 3.8.2.1 gegeben.

### 2.2.1 Zuständigkeit in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendschutzsachen

- a) Die Zuständigkeit richtet sich in **Strafsachen gegen Erwachsene** und in **Jugendschutzsachen** – soweit nicht eine Turnusverteilung geregelt ist – nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Beschuldigten. Bei der Bestimmung der buchstabemäßigen Zuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich, also Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE.

Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, so ist für die Zuständigkeit der Name des ältesten in der Anklageschrift, der Antragschrift gemäß § 417 StPO und/oder in einem oder mehreren gleichzeitig damit gestellten Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls aufgeführten Beschuldigten maßgebend. Eine danach gegebene Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidungen hinsichtlich weiterer an der Strafsache beteiligter Personen.

---

Im Übrigen gilt Ziffer 2.3 b) entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass der Name der natürlichen Person, gegen den sich das Verfahren auch oder ausschließlich richtet, vorgeht.

- b) Sind mehrere Personen am gleichen Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- c) Im Ermittlungsverfahren gelten diese Grundsätze entsprechend.
- d) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem in der Anklage, dem Antrag gem. § 417 StPO, dem Bußgeldverfahren o.ä. verwendeten Namen des Beschuldigten. Änderungen und Berichtigungen des Namens oder ein Ausscheiden von Beschuldigten beeinflussen die Zuständigkeit nicht, es sei denn die unrichtige Verwendung des Namens erfolgte willkürlich oder nach Aktenlage offensichtlich fehlerhaft.
- e) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO richtet sich nach dem Namen des Verurteilten, hinsichtlich dessen die Entscheidung zu treffen ist. Erfolgt die Abgabe in Bezug auf mehrere Verurteilte, so entscheidet der Name des ältesten Verurteilten, bei gleich alten Verurteilten der dem Alphabet nach erste Name.

Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts einen Verurteilten rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt, so ist für die Entscheidungen nach §§ 453, 454, 460, 462 StPO die Abteilung zuständig, die auf die schwerste Straftat, bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und, falls hier- nach mehrere Abteilungen zuständig sein würden, die Abteilung, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

- f) Wird das Hauptverfahren von einem anderen Gericht eröffnet, so ist für die Zuständigkeit der Zeitpunkt des Eingangs bei dem Gericht maßgeblich, bei dem das Hauptverfahren eröffnet wird.
- g) Nach Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. dem Erlass des Strafbefehls oder der Terminierung im Verfahren gemäß § 417 StPO und im Bußgeldverfahren kann eine Abteilung die Sache wegen geschäftsverteilungsmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben.
- h) Für die buchstabenmäßige Bestimmung der Zuständigkeit ist der erste Eigenname des Beschuldigten maßgebend. Soweit das nicht ausreicht, ist der erste Vorname hinzuzuziehen. Dabei bleiben Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von und dergl.) sowie Vorsatzwörter (z. B. Abu, Al, El, ben, d', da, de, di, Mac, Mc, M', O', von der u.ä.) unberücksichtigt.
- i) Bei objektiven Verfahren und bei Anträgen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der ersten in der Antragschrift genannten Person (Firma). Ist kein Name genannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens einzusetzen und zuständigkeitsbestimmend.

- 
- j) Bei Vollrauschtaten richtet sich die Zuständigkeit nach den zugrunde liegenden Zuwiderhandlungen.
  - k) Die Zuständigkeit bei Anträgen gemäß § 469 Abs. 2 StPO richtet sich nach dem Namen des Beschuldigten. Richtete sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten, bei gleich alten Beschuldigten der dem Alphabet nach erste Name.
  - l) Die Zuständigkeit bei Anträgen gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG richtet sich nach dem Namen des Antragstellers. Bei mehreren Anträgen in derselben Sache richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuerst bei Gericht eingegangenen Antrag. Gehen Anträge bei Gericht gleichzeitig ein, entscheidet der Name des ältesten Antragstellers, bei gleich alten Antragstellern der dem Alphabet nach erste Name. Bei nur teilweiser Einstellung ist der nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplans im Übrigen für das Verfahren zuständige Richter auch für die Entscheidung über die Entschädigungspflicht zuständig.

### 2.2.2 Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

- a) In **Jugendstrafsachen** richtet sich die Zuständigkeit nach der zeitlich letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des Beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, soweit es eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt des ersten Vermerks der Staatsanwaltschaft Hamburg über den Abschluss der Ermittlungen oder der Verfügung nach § 69 I 1 OWiG, im Übrigen des Eingangs bei Gericht.
- b) Bei Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen oder nach §§ 71, 72 JGG oder nach den §§ 126a StPO, 63 StGB Untergebrachten bleibt die Anschrift der Einrichtung außer Betracht.
- c) Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden mit einer Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg.
- d) Ist eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg bei keinem Beschuldigten gegeben, so
  - aa) ist in Sachen, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen worden ist, die Abteilung zuständig, deren Vorsitzender die Haftkontrolle geführt hat, es sei denn, die Anordnung ist im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes ergangen;
  - bb) ist in Fällen des § 13 StPO die Abteilung zuständig, bei der die – gegebenenfalls älteste – Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet;
  - cc) richtet sich in allen übrigen Fällen die Zuständigkeit nach dem Namen, bei mehreren Beschuldigten nach dem Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.

- 
- e) Ist Untersuchungshaft oder eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG oder § 126a StPO vollzogen worden, so bleibt die Sache in der Zuständigkeit des Vorsitzenden, der die Haftkontrolle des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden geführt hat.
  - f) Der Vorsitzende, der gegen eine gemäß § 127b StPO zugeführte Person gemäß § 127b StPO Haftbefehl erlässt, bleibt auch für das beschleunigte Verfahren in dieser Sache zuständig. Werden die Entscheidungen gemäß § 127b an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag getroffen, bleibt es bei der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit.
  - g) In Fällen des § 84 Abs. 2 JGG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verurteilten, bei mehreren Verurteilten nach dem Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.
  - h) Sind mehrere Personen am gleichen Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
  - i) Eine danach gegebene Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidungen hinsichtlich weiterer an der Strafsache beteiligter Personen.
  - j) In Ermittlungsverfahren gelten diese Grundsätze entsprechend. Ergibt in diesen Verfahren der Akteninhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, wo der Beschuldigte in der letzten Zeit tatsächlich erreichbar gewesen ist, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Meldeanschrift. Ist eine Meldeanschrift in diesen Fällen nicht vorhanden, so regelt sich die Zuständigkeit nach der Buchstabenverteilung.
  - k) Zuständig für Bußgeldverfahren nach dem Schulgesetz gegen Sorgeberechtigte von Schulpflichtigen sind abweichend von Ziff. 3.1.1 die Vorsitzenden des Jugendgerichts (Abt. 116 – 129). Ziff. 2.2.2 lit. a, c, d cc) und h gelten entsprechend.
  - l) Im Übrigen gelten die Zuständigkeitsbestimmungen in Abschnitt 2.2.1 d) – l) entsprechend.

### **2.2.3 Zuständigkeit bei Zurückverweisungen oder Bestimmungen im Strafverfahren**

#### **2.2.3.1 Zurückweisung durch Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht**

- a) Verweist das Revisionsgericht oder das Rechtsbeschwerdegericht im Verfahren nach dem OWiG eine Sache an das Amtsgericht zurück, ohne die Verweisung an eine bestimmte Abteilung auszusprechen, so wird innerhalb der nachfolgend aufgestellten Gruppen jeweils der Vorsitzende der übernächsten Abteilung bzw. der übernächsten Buchstabengruppe zuständig.

Abt.	116, 118 – 129;
Abt.	180 – 189;
Abt.	200 – 215;

---

Abt.	230 – 239, 218;
Abt.	240 – 249;
Abt.	250 – 259.

Ist die Sache bei der vorletzten oder letzten Abteilung bzw. Buchstabengruppe anhängig gewesen, wird der Vorsitzende der ersten bzw. zweiten Abteilung oder Buchstabengruppe zuständig.

- b) Würde dadurch wieder der Richter tätig sein, der bei der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat, tritt dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter ein.
- c) Anstelle des ausgeschlossenen Beisitzers im erweiterten Schöffengericht tritt der zum Zeitpunkt des Ausschlusses als nächster berufene Beisitzer ein.

### **2.2.3.2 Bestimmung durch das Beschwerdegericht**

Wird vom Beschwerdegericht im Rahmen des § 210 Abs. 3 StPO ausdrücklich eine Abteilung bezeichnet, so ist diese zuständig; andernfalls bleibt das Verfahren bei der mit der Sache bisher befassten Abteilung. Wird bestimmt, dass die Hauptverhandlung in einer anderen Abteilung stattzufinden hat, gilt die Regelung gemäß Abschnitt 2.2.3.1.

### **2.2.3.3 Zurückverweisung durch das Berufungsgericht**

Wird ein Urteil gemäß § 412 StPO vom Landgericht aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen, ohne dass eine Verweisung an eine bestimmte Abteilung ausgesprochen wird, bleibt die Sache bei der damit ursprünglich befassten Abteilung.

## **2.2.4 Zuständigkeit bei gem. § 23 StPO ausgeschlossenen Richter im Wiederaufnahmeverfahren**

Die Zuständigkeitsregelung in Abschnitt 2.2.3.1 gilt entsprechend bei dem im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 23 StPO ausgeschlossenen Richter.

## **2.2.5 Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in Strafsachen**

Das Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme in Strafsachen gemäß § 140a GVG wie folgt bestimmt:

- a) Wiederaufnahmesachen gelangen an folgende Gerichte:

des AG Hamburg	an das AG Hamburg-St. Georg,
des AG Hamburg-St. Georg	an das AG Hamburg,
des AG Hamburg-Altona	an das AG Hamburg-Barmbek,
des AG Hamburg-Barmbek	an das AG Hamburg-Altona,

---

des AG Hamburg-Harburg	an das AG Hamburg-Wandsbek,
des AG Hamburg-Wandsbek	an das AG Hamburg-Harburg
des AG Hamburg-Blankenese	an das AG Hamburg-Bergedorf,
des AG Hamburg-Bergedorf	an das AG Hamburg-Blankenese,

- b) Wiederaufnahmesachen in Strafsachen, die dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte übertragen sind, gelangen innerhalb der nachfolgend aufgestellten Gruppen jeweils vor den Vorsitzenden der übernächsten Abteilung bzw. der übernächsten Buchstabengruppe, wobei Sachen der vorletzten und letzten Abteilung bzw. Buchstabengruppe vor die Vorsitzenden der ersten bzw. zweiten Abteilung oder Buchstabengruppe gelangen:

Abt.	116, 118 – 129;
Abt.	180 – 189;
Abt.	200 – 215;
Abt.	230 – 239, 218;
Abt.	240 – 249;
Abt.	250 – 259.

#### **2.2.6 Zuständigkeit für Schöffenanangelegenheiten (§§ 39 – 56 GVG, 35 Abs. 4 JGG)**

- a) „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 38, 39, 40, 52 (außer Abs. 6 Satz 3), 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauensperson) 56 GVG ist

PräsAG Dr. Christensen

Vertreter: VPräsAG Wegerich

- b) „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 45, 46 und 52 Abs. 6 Satz 3 GVG ist

Segmentsdirektor RiAG Jönsson

Vertreterin: Frau RiAG Dr. Busch

- c) Für die Schöffenanangelegenheiten des Jugendgerichts ist „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 37 – 40, 45, 46, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauensperson) 56 GVG in Verbindung mit § 35 Abs. 4 JGG

RiAG Dr. Göttsche

Vertreterin: Frau RiAG Lübke-Detring

- d) „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) 56 GVG sind

die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen.

## 2.3 Zivilsachen einschließlich Zwangsvollstreckungssachen und Familiensachen

### Allgemeine Grundsätze zur Verteilung bei Buchstabenzuständigkeiten

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Buchstaben, gelten die folgenden Grundsätze:

Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Bei der Bestimmung der buchstabenmäßigen Zuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich (also Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE).

Hierbei ist maßgebend:

- a) bei natürlichen Personen: Der erste Eigenname, wobei Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von und dergl.) sowie Vorsatzwörter (z. B. Abu, Al, El, ben, d', da, de, di, Mac, Mc, M', O', von der u.ä.) unberücksichtigt bleiben;
- b) bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Wohnungseigentümergeinschaften, GbRs und juristischen Personen:

Die Anfangsbuchstaben des ersten Wortes, oder einer vorangestellten Abkürzung, wobei Artikel, Vorname und Firmenzusatz (§ 19 HGB, § 4 AktG, § 4 GmbHG, § 3 GenG) oder Rechtsform (z.B. Stiftung, WEG, GbR), Bindestriche, Punkte, Zeichen sowie (nicht in Worten wiedergegebene) Zahlen außer Betracht bleiben. Bei Eigennamen gilt Abschnitt a) entsprechend. Sofern eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist der Eintrag maßgeblich. Richtet sich die Klage daneben auch gegen den Firmeninhaber oder einen Gesellschafter, so ergibt sich die Zuständigkeit allein aus dem Namen der mitaufgeführten eingetragenen Firma.

Wird eine Person verklagt, die Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter einer eingetragenen Firma ist, so ergibt sich die Zuständigkeit allein aus der mitaufgeführten eingetragenen Firma, wenn diese im Rubrum der Klagschrift genannt ist, und zwar auch, wenn die Firma nicht mitverklagt ist.

- c) bei Insolvenzverwaltern und gesetzlichen Treuhändern: Der Name des Schuldners, Treugebers, Inhabers des verwalteten Vermögens;
- d) bei Zwangsverwaltern: Der Name des Eigentümers;
- e) bei Erbengemeinschaften, Nachlassverwaltern oder Testamentsvollstreckern: Der Name des Erblassers;
- f) bei Verfahren gegen mehrere Personen:

Der dem Alphabet nach erste Name, wobei nach dem Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Hamburg erfolgende subjektive Klagerweiterungen und sonstige -änderungen ohne Einfluss bleiben;

- g) bei Widerspruch oder Einspruch in einem Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner richtet: Der dem Alphabet nach erste in dem Mahnbescheid genannte Antragsgegner;
- h) beim zugelassenen Wechsel der Person des Beklagten ist der Name des neuen Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners maßgeblich. Ausgenommen sind der Wechsel von noch nicht eingetragenen juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Firmen auf Mitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter oder Inhaber und der umgekehrte Wechsel nach der Eintragung.

## 2.4 Zuständigkeit - Sondervorschriften

### Hinweis auf wichtige Sondervorschriften in der jeweils geltenden Fassung über die örtliche Zuständigkeit der Hamburger Amtsgerichte

- a) Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt in § 5, dass das **Amtsgericht am Sitz des Landgerichts** im Sinne der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit das Amtsgericht Hamburg ist.
- b) Die Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 18.03.2004 (GVBl. S. 182).
- c) Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in **Strafsachen** vom 11.11.1975 (GVBl. S. 193) überträgt für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg die Entscheidungen, die der Amtsrichter nach den **Bestimmungen der Strafprozessordnung vor Erhebung der öffentlichen Klage** in Bezug auf die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) zu treffen hat, die Entscheidungen aufgrund von § 127b Abs. 2 StPO; die Entscheidungen in beschleunigten Verfahren (§§ 417ff. StPO) nach Vorführung gemäß § 127 b StPO vor den Richter sowie die Entscheidungen des Amtsrichters aufgrund der §§ 115a, 128, 163c StPO.

Für die Bezirke aller Hamburger Amtsgerichte ist dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen die Erledigung von **Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gerichtsverfassungsgesetzes**, soweit hierfür die Amtsgerichte sachlich zuständig sind, insbesondere nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

- d) Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen vom 11.11.1975 (GVBl. S. 193) überträgt für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg die Strafsachen aufgrund der **Strafvorschriften in den folgenden Gesetzen und Rechtsverordnungen**:

- aa) Seemannsgesetz sowie aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen;
- bb) § 315 StGB, sofern die Sicherheit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt wurde;
- cc) §§ 315a und 316 StGB, sofern die Straftat bei der Führung eines Schiffes oder sonst im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes begangen wurde;
- dd) § 324 StGB;
- ee) § 326 Abs.1, 4 und 5 StGB, sofern es sich bei der Straftat um eine gewässergefährdende Abfallbeseitigung handelt;
- ff) § 330 StGB, sofern eine Tat nach § 324 Abs.1 StGB oder, unter der Voraussetzung der Nr. 4, nach § 326 Abs. 1 StGB zugrunde liegt;
- gg) § 330a StGB, soweit Gifte in einem Gewässer verbreitet oder freigesetzt werden,

soweit die **Straftat im Hamburger Hafen** im Sinne von § 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes, auf der Elbe oberhalb von Oortkaten einschließlich der Häfen Oortkaten und Zollenspieker, auf der Dove-Elbe oberhalb der Tatenberger Schleuse bis einschließlich der Kraphof- und Dove-Elbe-Schleuse auf der Gose-Elbe oberhalb der Einmündung in die Dove-Elbe bis einschließlich Reitschleuse, auf der Este oder auf den Wasserflächen zwischen dem südlichen Elbufer bei Cranz und der südlichen Regulierungslinie des Hauptfahrwassers begangen worden ist oder diese Gewässer durch die Straftat betroffen worden sind.

Die Zuweisung greift jedoch nicht ein bei Vergehen, die in Tateinheit mit Verbrechen begangen sind, sofern diese konkurrierenden Verbrechen nicht unter die Buchstaben aa) bis gg) fallen.

- e) Zuständiges Amtsgericht im Sinne des **§ 126 Abs. 1 Satz 4 StPO** ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg (§ 3 der o.g. Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen).
- f) In **Binnenschifffahrtssachen** ist das Amtsgericht Hamburg zuständig für die in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gerichtliche Zuständigkeit in Binnenschifffahrtssachen genannten Sachen.
- g) Gemäß § 391 AO (1977) ist in Strafsachen wegen **Steuer- oder Monopolvergehen** das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig. Dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, die die Kfz-Steuer betreffen.
- h) Das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts ist gemäß § 38 des **Außenwirtschaftsgesetzes** örtlich zuständig für Straftaten nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes.

- 
- i) Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen nach §§ 1 – 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 obliegen gemäß § 13 dieses Gesetzes und der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Bußgeldsachen nach dem Wirtschaftsstrafgesetzbuch vom 07.01.1969 (GVBl. S. 1) dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte.
- j) In Bußgeldsachen auf dem Gebiet des **Straßenverkehrsrechts** entscheidet gemäß der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 17.12.1968 (GVBl. S. 296) bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid abweichend von § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist. Ausgenommen sind die in § 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Einziehungsverfahren.
- k) Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 des **Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** ist das Amtsgericht Hamburg (Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 1, vom 27.01.1976 – (31) 4/76).
- l) Durch Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelsachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 01.09.1987 (GVBl. S. 172) – zuletzt geändert am 15.07.2016 (HmbGVBl. S. 304) – sind dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen:
- aa) die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen;
  - bb) die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken nach den §§ 162 – 171 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
  - cc) die Insolvenzsachen;
  - dd) die schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren;
  - ee) die Entscheidungen in Personenstandssachen, für die nach § 74 Absatz 1 Nummer 6 des Personenstandsgesetzes das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig ist;
  - ff) die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen;
  - gg) die Aufgaben der Übermittlungsstelle für außergerichtliche Schriftstücke und der Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 324 S. 79);

- 
- hh) die Aufgaben des ersuchten Gerichts im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1);
  - ii) die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung, soweit hierfür die Amtsgerichte sachlich zuständig sind;
  - jj) die Führung des Vereinsregisters;
  - kk) die Führung des Güterrechtsregisters;
  - ll) die Führung des Handelsregisters und des Partnerschaftsregisters;
  - mm) die Führung des Genossenschaftsregisters;
  - nn) die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nummern 1 und 3 bis 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
  - oo) die Führung des Binnenschiffs-, des Seeschiffs- und des Schiffsbauregisters;
  - pp) die Beweisaufnahmen nach § 11 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und die Dispache-Verfahren;
  - qq) die Verfahren bei Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme von Freiheitsentziehungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen in der jeweils geltenden Fassung.
- m) Dem Amtsgericht Hamburg werden die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 151 Nr. 7 und § 312 Nr. 3 FamFG (**Verfahren nach dem HmbPsychKG**) für die Bezirke der Amtsgerichte Hamburg-Altona und Hamburg-St. Georg zugewiesen.
  - n) Die **Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen** wird für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg zugewiesen, soweit in derselben Sache um Vernehmung mehrerer Personen ersucht wird und das Ersuchen sonst in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken zu erledigen wäre. Die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen in Insolvenzsachen wird für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte dem Amtsgericht Hamburg – Insolvenzgericht – zugewiesen.
  - o) Das **Gesetz zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)** bestimmt in § 13 a für die Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung gemäß § 13 SOG, in § 15 Abs. 4 für die Entscheidung über die Anordnung einer körperlichen Untersuchung und in § 16a für die Anordnung der

---

Durchsuchung einer Wohnung nach § 16 SOG die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte.

- p) Das **Hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG)** stellt folgende Maßnahmen unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung und bestimmt als zuständiges Gericht das Amtsgericht Hamburg: molekulargenetische Untersuchung Toter zur Identitätsfeststellung, § 16 Abs. 4, längerfristige Observation, § 20 Abs. 2, technische Überwachung außerhalb von Wohnräumen, §§ 21 Abs. 2, 20 Abs. 2, Wohnraumüberwachung, § 22 Abs. 3, Telekommunikationsüberwachung, §§ 23 Abs. 3, 26 Abs. 1, Online-Durchsuchung, §§ 24, 26 Abs. 1, Datenerhebung bei Mobilfunkgeräten, §§ 25, 26 Abs. 1, Einsatz von Informanten, §§ 28 Abs. 2, 20 Abs. 2, Einsatz verdeckter Ermittler, §§ 29 Abs. 4, 20 Abs. 2, elektronische Aufenthaltsüberwachung, § 30 Abs. 3.
- q) Das **Hamburgische Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)** bestimmt in § 8 Absatz 8, dass für Entscheidungen über den verdeckten Einsatz besonderer technischer Mittel nach § 8 Absätze 3 und 7 das Amtsgericht Hamburg zuständig ist.
- r) Durch die 9. Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 22.03.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 187) sind dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf die Verfahren in Landwirtschaftssachen für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte mit Ausnahme des Bezirks des Amtsgerichts Hamburg-Harburg zugewiesen.
- s) Durch die **Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Wirtschaftsstraf- und -bußgeldsachen vom 27.06.2017** (HmbGVBl. vom 11.07.2017, S. 171) werden dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte die Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund der Strafvorschriften und der Vorschriften betreffend die Ordnungswidrigkeiten nach:
- aa) dem Strafgesetzbuch, und zwar den §§ 264, 264a, 265b, 266a, 283, 283b, 283c, 283d, 291, 298, 299, 299a, 299b und 355;
- bb) dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Designgesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
- cc) der Insolvenzordnung, dem Bauforderungssicherungsgesetz, dem Aktiengesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem SE-Ausführungsgesetz, dem EWIV-Ausführungsgesetz, dem Genossenschaftsgesetz, dem SCE-Ausführungsgesetz, dem Umwandlungsgesetz, dem Vermögensanlagengesetz und der Gewerbeordnung;

- 
- dd) dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank, dem Depotgesetz, dem Börsengesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Pfandbriefgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Kapitalanlagegesetzbuch;
  - ee) dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Gesetzen aus dem Bereich des Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrechts, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt oder für Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz;
  - ff) dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch

in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen.

- t) Durch die **Senatsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem Gebiet des Schulrechts** vom 14.12.2012 (HmbGVBl. vom 21.12.2012, S. 525) entscheidet in Bußgeldsachen nach dem Hamburgischen Schulgesetz bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid abweichend von § 68 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Betroffene ihren oder seinen Wohnsitz hat.
- u) Durch § 6 Abs. 3 ÖISG wird für Streitigkeiten über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe eine örtliche Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg begründet, da in dessen Bezirk die Hamburg Port Authority ihren Sitz hat.



*DRITTER TEIL*

**3 VERTEILUNG DER GESCHÄFTE**

---



### 3.1 Strafsachen gegen Erwachsene

#### 3.1.1 Allgemeine Strafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

Die Abteilungen sind zuständig für alle Verfahren gegen Erwachsene, soweit nicht gesonderte Zuständigkeiten für Wirtschaftsstrafsachen (3.1.2), für Schifffahrtssachen (3.1.2.4), für Bußgeldsachen nach dem Schulgesetz gegen Sorgeberechtigte von Schulpflichtigen (2.2.2 k) und für das beschleunigte Verfahren gegen zugeführte Personen (3.1.4) geregelt sind.

Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach dem Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziffer 3.8.2.1 gegeben.

##### 3.1.1.1 Abteilungsübersicht (Abteilungen 200 – 215, 240 – 259)

200	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Busch 1.Vertr: RiAG Lehmann 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Schunicht	
201	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Keßler 1.Vertr: Frau RiAG Trendl 2.Vertr: Frau RiAG Fiedler	(A – ALTE)
202	Vorsitz: Frau RiAG Fiedler 1.Vertr: Frau RiAG A. Voigt 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Busch	(ALTF – AT)
203	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schunicht 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Schmidt 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Keßler	(AU – BERM)
205	Vorsitz: Frau RiAG A. Voigt 1.Vertr: Frau RiAG Fiedler 2.Vertr: RiAG Lehmann	(BERN – BLUL)
212	Vorsitz: Frau RiAG Trendl	(BLUM – BREC)

---

	1.Vertr: Frau RiAG Dr. Keßler 2.Vertr: Frau RiAG A. Voigt	
214	Vorsitz: RiAG Lehmann 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Busch 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Schmidt	
215	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schmidt 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Schunicht 2.Vertr: Frau RiAG Trendl	(BRED – COMN)
240	Vorsitz: Frau RiAG Winkelmann 1.Vertr: Frau RiAG Mengel 2.Vertr: RiAG Jönsson	(COMO – DUN)
240a	Vorsitz: RiAG Bischof 1.Vertr: Frau Ri Boll 2.Vertr: Ri Simon	(DUO – FORF)
241	Vorsitz: Frau RiAG Mengel 1.Vertr: Frau RiAG Winkelmann 2.Vertr: Ri Feder	(FORG – GLAS)
242	Vorsitz: Ri Simon 1.Vertr: Ri Feder 2.Vertr: RiAG Jönsson	(GLAT – HEIM)
242a	Vorsitz: Frau Ri Boll 1. Vertr.: RiAG Bischof 2. Vertr.: Frau RiAG Türmer	(HEIN – JUN)
243	Vorsitz: Ri Dr. Taube 1.Vertr: Frau RiAG Kortländer (ab 07.02.) 2.Vertr: RiLG Plake	(JUO – KOSO)

---

244	Vorsitz: RiAG Jönsson 1.Vertr: Ri Engel 2.Vertr: Frau RiAG Mengel	(KOSP – KRIM)
245	Vorsitz: Ri Engel 1.Vertr: Frau RiAG Türmer 2.Vertr: RiAG Bischof	(KRIN – MAC)
246	Vorsitz: Ri Feder 1.Vertr: Ri Simon 2.Vertr: Frau RiAG Winkelmann	(MAD – NAUK)
247	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Eisermann 1.Vertr: RiLG Plake 2.Vertr: Frau RiAG Kortländer (ab 07.02.)	(NAUL – PFE)
248	Vorsitz: Frau RiAG Türmer 1.Vertr: Ri Engel 2.Vertr: Frau Ri Boll	(PFF – RUD)
248a	Vorsitz: Frau RiAG Kortländer (ab 07.02.) 1.Vertr: Ri Dr. Taube 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Eisermann	(RUE – SCHRAG)
249	Vorsitz: RiLG Plake 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Eisermann 2.Vertr: Ri Dr. Taube	(SCHRAH – SPD)
250	Vorsitz: RiAG Dr. Dröge 1.Vertr: RiAG Schulze 2.Vertr: Frau RiAG Bacak	(SPE – TELE)
251	Vorsitz: Frau RiAG Hochtritt	(TELF – THOL)

---

	1.Vertr: RiAG Dr. Götsche 2.Vertr: Frau RiAG Meyer	
252	Vorsitz: RiAG Schulze 1.Vertr: RiAG Dr. Dröge 2.Vertr: Frau RiAG Hochtritt	(THOM – TK)
253	Vorsitz: Frau RiAG Lübke-Detring 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Gottschalk 2.Vertr: RiAG Schulze	(TL – VAG)
254 (248 b)	Vorsitz: Frau RiAG Bacak 1.Vertr: Frau RiAG Dr. Schuchardt 2.Vertr: RiAG Dr. Dröge	(VAH – WALD)
255	Vorsitz: Frau RiAG Meyer 1.Vertr: Frau RiAG Pohl 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Gottschalk	(WALE – WEND)
256	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Gottschalk 1.Vertr: Frau RiAG Lübke-Detring 2.Vertr: Frau RiAG Pohl	(WENE – WIC)
257	Vorsitz: RiAG Dr. Götsche 1.Vertr: Frau RiAG Hochtritt 2.Vertr: Frau RiAG Dr. Schuchardt	(WID – WOG)
258	Vorsitz: Frau RiAG Pohl 1.Vertr: Frau RiAG Meyer 2.Vertr: Frau RiAG Lübke-Detring	(WOH – WULE)
259	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schuchardt 1.Vertr: Frau RiAG Bacak 2.Vertr: RiAG Dr. Götsche	(WULF – ZZ)

Die Vorsitzenden sind weiterhin für die jeweils in Klammern genannten Abteilungen zuständig.

Soweit beide Vertreter verhindert sind, werden die weiteren Vorsitzenden in der oben dargestellten Reihenfolge der Abteilungen zuständig. Es werden dabei drei Gruppen gebildet: Die Abteilungen 200 – 215, 240 – 249, sowie 250 – 259. Nach der Abteilung 215 wird an die Abteilung 200, nach der Abteilung 249 wird an die Abteilung 240, nach der Abteilung 259 wird an die Abteilung 250 angeknüpft.

### **3.1.1.2 Besondere Zuständigkeiten in Jugendschutzsachen**

Die Abteilungen 250 bis 259 sind zuständig für Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG, soweit es sich um Anklagevorwürfe handelt, die auf die Strafnormen des 12. bis 18. und des 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB, des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) oder des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) gestützt sind, soweit die Geschädigten Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um Vorwürfe gemäß § 170 StGB handelt oder Spezialabteilungen zuständig sind, es sei denn es ist u.a. eine Straftat aus dem 13. Abschnitt angeklagt; die genannten Abteilungen sind auch zuständig für richterliche Tätigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit das Jugendschutzgesetz angewendet wird.

Gs-Verfahren, bei denen die besondere Zuständigkeit bei den Abteilungen für Jugendschutzsachen gemäß Ziffer 3.1.1.2. gegeben ist, werden mit sofortiger Wirkung den Vorsitzenden der Abteilungen 250 bis 259 beginnend mit der Abteilung 250 nacheinander zugewiesen.

Jede zweite Jugendschutzschöffensache entspricht für die Zuteilung im Turnus zwei allgemeinen Schöffensachen.

Jede zweite Ds-Jugendschutzsache entspricht für die Zuteilung im Turnus zwei allgemeinen Ds-Sachen

### **3.1.1.3 Verteilung der Sachen**

#### **3.1.1.3.1 Buchstabenzuständigkeit außerhalb des Erkenntnisverfahrens**

Die Buchstabenzuständigkeit gilt für AR- und Gs-Sachen, Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach § 62 OWiG und Erzwingungshaftsachen nach § 96 OWiG. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg gemäß § 69 Abs. 4 OWiG mit der Sache befasst worden war.

Die Buchstabenverteilung ergibt sich aus Ziffer 3.1.1.1.

---

Die Buchstabenzuständigkeit gilt nicht für Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Für diese bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziff. 3.1.1.3.3.

### **3.1.1.3.2 Turnusse im Erkenntnisverfahren**

Die Strafsachen (einschließlich Privatklageverfahren, Sicherungsverfahren und selbständiges Einziehungsverfahren) und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch (einschließlich der Wiederaufnahmesachen gem. 2.2.5 lit. a) werden in drei Zuteilungen, für Ls-Verfahren, für Ordnungswidrigkeiten nach Einspruch und einer weiteren für die übrigen Sachen erfasst.

Zunächst werden die Jugendschutzsachen der Abteilungen 250 bis 259 unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugeteilt. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Abt. 250 nacheinander zugewiesen.

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung mit Ausnahme der Jugendschutzsachen, die entsprechend der im vorigen Absatz genannten Zuweisungsreihenfolge an die Abteilungen 250 bis 259 abgegeben werden. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang zugeteilt, obgleich sie bereits an eine Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben. Wird in einer Sache eine Anklage, ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren zurückgenommen und unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut ein Antrag gestellt, so ist sie ohne Anrechnung auf den Turnus an die ursprünglich zuständige Abteilung abzugeben.

Lautet der neue Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht oder wird eine beim Strafrichter erhobene Anklage vor dem Schöffengericht eröffnet oder die Sache an dieses verwiesen, bleibt die ursprünglich zuständige Abteilung unter Anrechnung der Sache auf den Ls-Turnus zuständig. Bei Eröffnung einer zum Schöffengericht erhobenen Anklage vor dem Strafrichter verbleibt es ohne Anrechnung der Sache auf den Ds-Turnus bei der durch die Zuteilung im Ls-Turnus begründeten Abteilungszuständigkeit.

Wiederauflebende Sachen einer bestehenden Abteilung bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Als „wiederauflebende Sachen“ gelten auch solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft unter demselben Js-Aktenzeichen gegen weitere Beschuldigte, bei denen sie das Verfahren zunächst eingestellt hatte, beim gleichen Gericht Anklage erhebt bzw. einen Strafbefehlsantrag oder einen Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. In derartigen Fällen erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus. Wiederauflebende Vorgänge aus aufgelösten Abteilungen werden unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt (s. 3.1.1.4.). Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Verbindungen, fehlender Zuteilungen etc.) wie auch Übernahmen von anderen Gerichten werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet. Ordnet das Gericht eine Verfahrenstrennung an, so wird die abgetrennte Sache nicht erneut über den Turnus zugeteilt, es verbleibt bei der bisherigen

Zuständigkeit unter Zuteilung einer neuen Geschäftsnummer ohne eine Anrechnung auf den Turnus.

Für durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesene Sachen (Ziffern 2.2.3.1 a), 2.2.3.2 1. Teilsatz) erfolgt eine Anrechnung im Turnus. Gleiches gilt für Wiederaufnahmesachen (2.2.5 b)).

Die Sachen werden entsprechend der o.g. drei Zuteilungen täglich jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Bei insgesamt 20 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 200	keine Zuteilung
Abt. 201	1, 5, 9, 13, 17
Abt. 202	1, 5, 9, 13, 17
Abt. 203	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19
Abt. 205	1, 6, 11, 16,
Abt. 212	1, 4, 7, 11, 14, 17
Abt. 215	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19
Abt. 240	1, 2, 4, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 17, 19, 20
Abt. 240a	1, 2, 4, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 20
Abt. 241	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19
Abt. 242	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20
Abt. 242a	1 – 20
Abt. 243	1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19
Abt. 244	1, 8, 15
Abt. 245	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20
Abt. 246	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20
Abt. 247	1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20
Abt. 248	1 – 20
Abt. 248a	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20 (01.01. – 06.02.2024: Keine Zuteilungen)
Abt. 249	1, 2, 4, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 20
Abt. 250	1, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20
Abt. 251	1, 11
Abt. 252	1, 11,
Abt. 253	1, 5, 9, 13, 17
Abt. 254	1, 4, 7, 11, 14, 17
Abt. 255	1, 4, 7, 11, 14, 17
Abt. 256	1, 11,
Abt. 257	1, 6, 11, 16
Abt. 258	1, 11,
Abt. 259	1, 6, 11, 16

**Die Abteilungen 201 und 205** sind für die eingehenden sog. Einziehungsverfahren (Ordnungswidrigkeiten nach Einspruch im Sinne von § 1 Ziff. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen auf dem

Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 17.12.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2017) zuständig, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Abteilungen für Jugendschutzsachen (Abt. 250 bis 259), für Wirtschaftsstrafverfahren (Abt. 230 bis 239) oder der Schifffahrtsabteilung (Abt. 218) gegeben ist. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Abt. 201 abwechselnd zugewiesen. Ein Einziehungsverfahren entspricht im Rahmen der Turnuszuteilung nach Ziff. 3.1.1.3.2 zwei Cs/Ds-Sachen im Erkenntnisverfahren.

### **3.1.1.3.3 Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis**

Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO sowie etwaige in diesem Zusammenhang erforderliche Durchsuchungsbeschlüsse werden, soweit sie Strafverfahren betreffen, die Straftaten im Straßenverkehr zum Gegenstand haben, für den Bereich aller hamburgischen Amtsgerichte (§ 162 Abs. 1 Satz 1 StPO) von den Vorsitzenden der Abteilungen 201, 212, 240, 240a, 241, 242, 245, 246 und 249 in der genannten Reihenfolge in einem Turnus bearbeitet, in dem jeweils 1 Sache zugeteilt wird. Ziffer 3.1.1.3.2 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Für alle Neuanträge, die nach dem 31.08.2023 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg erfasst werden und die in der Hauptsache aufgrund des Tatorts in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg fallen, ist bis auf weiteres allein die Abteilung 244 zuständig.

Im Falle der Verhinderung vertreten sich die Vorsitzenden entsprechend Ziffer 3.8.4.2.

## **3.1.2 Wirtschaftsstrafsachen**

### **3.1.2.1 Zuständigkeiten**

Zuwiderhandlungen – Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten – gegen Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen einschließlich verwandter Bestimmungen, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene (Abt. 200 bis 215 sowie 240 bis 259) oder der Schifffahrtsabteilung (Abt. 218) gegeben ist

- a) Wirtschaftsstrafgesetz;
- b) Strafgesetzbuch: § 264 (Subventionsbetrug), § 264a (Kapitalanlagebetrug), § 265b (Kreditbetrug), § 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), §§ 283 – 283d (Insolvenzstrafsachen), § 291 (Wucher), § 292 (Jagdwilderei), § 293 (Fischwilderei), § 297 (Gefährdung von Fahrzeugen durch Bannware), §§ 298 – 301 (Straftaten gegen den Wettbewerb), §§ 324 – 330d (Straftaten gegen die Umwelt), § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses);
- c) Handelsgesetzbuch einschließlich der handelsrechtlichen Nebengesetze, GeschGehG, MarkenG, UrhG, KunstUrhG, DesignG;

- 
- d) Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Sozialgesetzbuch, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften mit Ausnahme des Jugendschutzgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG;
  - e) Abgabenordnung, Kreditwesengesetz, Steuerberatungsgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz;
  - f) Tierschutzsachen;
  - g) Forst- und Feldfrevel, Forstdiebstahl, Naturschutzsachen, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);
  - h) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nebst verwandten Vorschriften;
  - i) Bestimmungen betreffend die Organisation des Gesundheitswesens, Impfsachen;
  - j) Straftaten auf Großmärkten und Schlachthöfen;
  - k) OWiG sowie als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgende Tatbestände sonstiger Gesetze (z.B. § 86 AsylG).

Die Zuständigkeit umfasst nicht Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten zu Lande und in der Luft einschließlich der Verstöße gegen das Kfz-Steuergesetz i.V. mit der AO, soweit letztere in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Verkehrsvorgängen verübt werden, gegen Bestimmungen betreffend die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und gegen die Gefahrgutverordnungen.

Weiter sind nicht umfasst Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße von weniger als 1.000,00 Euro verhängt worden ist.

Die Zuständigkeit umfasst auch

- richterliche Tätigkeiten einschließlich der Vernehmung von Betroffenen und Zeugen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit angewendet wird bzw. soweit es sich nicht um Verkehrsdelikte handelt oder die besondere Zuständigkeit der Abteilung 218 gegeben ist; sonstige ermittlungsrichterliche Entscheidungen im Vorverfahren fallen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 230 – 239; diese Entscheidungen werden von den Abteilungen 160 – 169 getroffen;
- richterliche Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen in Steuerermittlungs- und Steuerstrafverfahren;
- Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, soweit die Einstellung im Hinblick auf Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen erfolgte;
- Anträge gemäß § 417 StPO im Rahmen der Zuständigkeit nach den Buchstaben a) bis k).

### 3.1.2.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 230 – 239)

Abt. 230	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Busch 1.Vertr.: RiAG Lehmann 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schunicht	A – DRA
Abt. 231	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Keßler 1.Vertr.: Frau RiAG Trendl 2.Vertr.: Frau RiAG Fiedler	DRB – HAQ
Abt. 232	Vorsitz: Frau RiAG Trendl 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Keßler 2.Vertr.: Frau RiAG A. Voigt	HAR – KAI
Abt. 233	Vorsitz: Frau RiAG Fiedler 1.Vertr.: Frau RiAG A. Voigt 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Busch	KAJ – MAQ
Abt. 236	Vorsitz: RiAG Lehmann 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Busch 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schmidt	MAR – PRET
Abt. 237	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schmidt 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schunicht 2.Vertr.: Frau RiAG Trendl	PREU – SCHLI
Abt. 238	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schunicht 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schmidt 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Keßler	SCHLJ – THC
Abt. 239	Vorsitz: Frau RiAG A. Voigt 1.Vertr.: Frau RiAG Fiedler 2.Vertr.: RiAG Lehmann	THD – ZZ

Soweit beide Vertreter verhindert sind, werden die weiteren Vorsitzenden in der oben dargestellten Reihenfolge der Abteilungen zuständig, wobei nach der Abteilung 239 an die Abteilung 230 angeknüpft wird.

Die Schöffensachen der Abteilungen 230 bis 233 und 237 bis 239 werden durch die entsprechenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richter der Abteilungen 200, 201, 202, 203, 205, 212 und 215 bearbeitet.

### 3.1.2.3 Verteilung der Sachen

Die Buchstabenzuständigkeit gilt für AR- und Gs-Sachen, Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach § 62 OWiG und Erzwingungshaftssachen nach

§ 96 OWiG. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg gemäß § 69 Abs. 4 OWiG mit der Sache befasst worden war. Die Buchstabenzuständigkeit gilt zudem für wiederauflebende Vollstreckungs- und Bewährungssachen aufgelöster Abteilungen.

Alle Gs-Sachen gegen Unbekannt gelangen an die Abteilung 230.

Die weiteren Geschäfte in Ds-, Cs-, Bs- und OWi-Verfahren (einschließlich Wiederaufnahmesachen gem. 2.2.5 lit. a) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Die weiteren Geschäfte in Ls-Verfahren werden auf die Abteilungen mit einem eigenen Turnus verteilt.

Bei insgesamt 16 Durchläufen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 230	1,2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16
Abt. 231	1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 15
Abt. 232	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Abt. 233	1, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Abt. 236	1, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Abt. 237	1, 3, 5, 9, 11, 13 (01.11.2023-31.01.2024: Keine Zuteilungen)
Abt. 238	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15
Abt. 239	1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang zugeteilt, obgleich sie bereits an eine Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben. Wird in einer Sache eine Anklage, ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren zurückgenommen und unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut ein Antrag gestellt, so ist sie ohne Anrechnung auf den Turnus an die ursprünglich zuständige Abteilung abzugeben.

Lautet der neue Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht oder wird eine beim Strafrichter erhobene Anklage vor dem Schöffengericht eröffnet oder die Sache an dieses verwiesen, bleibt die ursprünglich zuständige Abteilung unter Anrechnung der Sache auf den Ls-Turnus zuständig. Bei Eröffnung einer zum Schöffengericht erhobenen Anklage vor dem Strafrichter verbleibt es ohne Anrechnung der Sache auf den Ds-Turnus bei der durch die Zuteilung im Ls-Turnus begründeten Abteilungszuständigkeit.

Wiederauflebende Sachen einer bestehenden Abteilung bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Wiederauflebende Vorgänge aus aufgelösten Abteilungen werden unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Verbindungen, fehlender Zuteilungen etc.) wie auch Übernahmen von anderen Gerichten werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet.

Ordnet das Gericht eine Verfahrenstrennung an, so wird die abgetrennte Sache nicht erneut über den Turnus zugeteilt, es verbleibt bei der bisherigen Zuständigkeit unter Zuteilung einer neuen Geschäftsnummer ohne eine Anrechnung auf den Turnus.

Für durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesene Sachen (Ziffern 2.2.3.1 a), 2.2.3.2 1. Teilsatz) erfolgt eine Anrechnung im Turnus. Gleiches gilt für Wiederaufnahmesachen (2.2.5 b)) und für Verfahren, die aufgrund von Vorbefassung vom Vorsitzenden der übernächsten Abteilung zu bearbeiten sind (2.1.5.). Die letztgenannten Verfahren werden auf diese Abteilung umgetragen und verbleiben – entgegen 2.1.5. – nicht im Bestand der Abteilung, bei der sie ursprünglich eingegangen sind.

### 3.1.2.4 Schifffahrtssachen (Abteilung 218)

Abt. 218           Vorsitz: RiAG Lehmann  
                      1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Busch  
                      2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Schmidt

Die Abt. 218 ist „Schifffahrtsgericht“ beim Amtsgericht Hamburg. Sie ist zuständig für Zuwiderhandlungen – Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten – gegen Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen einschließlich verwandter Bestimmungen:

- a) die Rechtsvorschriften
  - über die Sicherheit der Seeschifffahrt,
  - über die Hilfeleistung und Bergung bei Seenot (Seemannsgesetz etc.),
  - über das Seelotsenwesen,
  - zur Verhütung der Ölverschmutzung von See- und Wasserstraßen;
  - des Hamburger Hafenrechtssowie
- b) für Binnenschifffahrtssachen;
- c) für Diebstähle, Unterschlagungen, Veruntreuungen, Körperverletzungen und fahrlässige Tötungen, die an Bord von Schiffen (außerhalb des Hamburger Hafens) begangen worden sind;
- d) für Eigentumsdelikte sowie Verstöße gegen §§ 324 – 330d StGB im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes;
- e) für Anträge gemäß § 417 StPO im Rahmen der Zuständigkeit nach a) bis d);
- f) für Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vernehmungen zu den unter a) bis d) aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;

- g) für Vernehmungen in Rechtshilfesachen in den unter a) bis d) angeführten Straf- und Bußgeldsachen. Sonstige ermittelungsrichterliche Entscheidungen im Vorverfahren fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abt. 218, sondern werden von den Abteilungen 160 – 169 getroffen
- h) für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, soweit die Einstellung im Hinblick auf Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen erfolgte.

Die Schöffensachen der Abteilung 218 werden durch den Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter der Abteilung 236 bearbeitet.

### 3.1.3 Ermittlungsrichter

#### 3.1.3.1 Zuständigkeiten

- a) Erste richterliche Vernehmung zugeführter Personen und anschließende Maßnahmen einschließlich der nach den §§ 21, 22 IRG.
- b) Entscheidungen
- nach § 162 StPO einschließlich der Anordnungen nach § 111a StPO, soweit diese Anordnungen nicht Strafverfahren betreffen, die Straftaten im Straßenverkehr zum Gegenstand haben,
  - des Amtsgerichts nach dem IRG, einschließlich der Entscheidungen nach den §§ 87g bis 87i IRG

soweit nicht die Abteilungen 116, 119 – 129 und 117ff. (Jugendgericht) zuständig sind.

- c) Entscheidungen nach § 12a ZollVG sowie über Anordnungen nach § 16 Abs. 3 Satz 3 KAGB, § 44c Abs. 3 KWG, 58 Abs. 2, Abs. 3 GWB, § 59 b Abs. 4 GWB und über vergleichbare den Amtsgerichten zugewiesene Grundrechtseingriffe für behördliche Ermittlungshandlungen in Verwaltungsverfahren.
- d) Erste richterliche Vernehmung zugeführter Personen und andere Maßnahmen, die mit der Zuführung im Zusammenhang stehen, sowie Entscheidungen nach § 163c StPO in einem sich 2-wöchentlich wiederholenden Wechsel im Frühdienst (Eingang von Akte und Beschuldigten bis 09:30 Uhr) und Spätdienst (Eingang von Akte und Beschuldigten nach 09:30 Uhr) bearbeiten die Vorsitzenden der folgenden Abteilungen 160 bis 169 zum 01.10.2021 wie folgt:

		ungerade Woche	gerade Woche
<b>Montag</b>	<b>Frühdienst</b>	<b>162</b>	<b>164</b>
	<b>Spätdienst</b>	<b>164</b>	<b>162</b>
<b>Dienstag</b>	<b>Frühdienst</b>	<b>163</b>	<b>167</b>
	<b>Spätdienst</b>	<b>167</b>	<b>163</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>Frühdienst</b>	<b>168</b>	<b>165</b>

---

	<b>Spätdienst</b>	<b>165</b>	<b>168</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>Frühdienst</b>	<b>169</b>	<b>160</b>
	<b>Spätdienst</b>	<b>160</b>	<b>169</b>
<b>Freitag</b>	<b>Frühdienst</b>	<b>161</b>	<b>166</b>
	<b>Spätdienst</b>	<b>166</b>	<b>161</b>

- e) Alle Entscheidungen nach §§ 161a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 StPO.
- f) Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren, in denen der Beschuldigte aufgrund eines Haftbefehls der Abteilungen 160 bis 169 sich in Haft befindet.
- g) Entscheidungen und Maßnahmen nach § 87 StPO (Leichenschau und Leichenöffnungen).
- h) Die durch die erste richterliche Handlung einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle wegen derselben Straftat im strafprozessualen Sinne (§ 264 StPO), also auch in Fortführung gegen andere oder weitere (Mit-)Täter oder tatbeteiligte Personen (sog. Komplizensachen) weiter erforderlich werdenden, vom Aufgabenbereich der Abteilungen 160 bis 169 umfassten richterlichen Handlungen; jedoch richtet sich die Zuständigkeit für die Vernehmung zugeführter Personen, die nach einer vom Bereitschaftsdienst getroffenen Handlung zugeführt werden, in Sachen, in denen bislang noch keine Zuständigkeit einer ermittlungsrichterlichen Abteilung begründet war, nach den unter d) getroffenen Regelungen.

Erfolgt die Umtragung einer in Verkennung der Komplizensachenzuständigkeit zunächst unzutreffend bei einer Abteilung eingetragenen Sache auf die zuständige Abteilung, so geschieht dies unter Anrechnung auf den Turnus für die zuständige Abteilung.

- i) Werden bislang von verschiedenen Abteilungen bearbeitete Ermittlungsverfahren verbunden, bleibt der Richter der erstbefassten Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig, sofern in keinem der Verfahren ein Haftbefehl ergangen ist. Ist in einem der verbundenen Verfahren bei Verbindung ein Haftbefehl ergangen, ist der Richter der mit dem Erlass des Haftbefehls befassten Abteilung für die weiteren Entscheidungen in der verbundenen Sache zuständig. Waren zum Zeitpunkt der Verbindung in verschiedenen Verfahren bereits Haftbefehle erlassen worden, ist für die weitere Bearbeitung der Richter der Abteilung zuständig, die als erste einen Haftbefehl erlassen hat, wenn bereits ein Haftbefehl vollzogen wird, der Richter dieser Abteilung.
- j) Bei Zuführungen aufgrund eines von den Abteilungen 160 bis 169 erlassenen Haftbefehls wird der gemäß h) zuständige Vorsitzende in erster Linie durch den diensthabenden Zuführungsrichter d) vertreten.
- k) Steht in Eilfällen nicht der nach h) zuständige Richter oder dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter sofort zur Verfügung, so nimmt seine Aufgaben montags bis freitags wahr

- 
- aa) von Dienstbeginn bis 09.30 Uhr der im Frühdienst nach d) zuständige Richter,
  - bb) von 09.30 Uhr bis Dienstschluss der im Spätdienst nach d) zuständige Richter,
  - cc) der nach l) zuständige Richter.
- l) Soweit die nach den vorstehenden Absätzen zuständigen Richter verhindert sind, vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 160 bis 169 gegenseitig in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die der zu vertretenden Abteilung unmittelbar nachfolgt.

m) Verteilung der Sachen durch Turnus

Die für die Abt. 160 ff. neu eingehenden Sachen (einschließlich Unbekanntsachen) werden in einem Turnus auf die Abteilungen verteilt (vgl. unten n)).

Ist eine neue Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang verteilt, obgleich sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben.

- n) Die Sachen werden täglich jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Bei insgesamt 20 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 160: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20

Abt. 161 bis Abt. 169 jeweils: 1 - 20

---

### 3.1.3.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 160 – 169)

Abt. 160	Vorsitz: RiAG J. Schmidt 1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Meuer 2. Vertr.: RiAG Dr. Speier
Abt. 161	Vorsitz: RiAG Dr. Speier 1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters 2. Vertr.: RiAG Romeike
Abt. 162	Vorsitz: RiAG Hagge 1. Vertr.: RiAG Nitsios 2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Meuer
Abt. 163	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Peters 1. Vertr.: RiAG Dr. Speier 2. Vertr.: Frau RiAG Gollnow
Abt. 164	Vorsitz: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 1. Vertr.: Frau RiAG Gollnow 2. Vertr.: RiAG Nitsios
Abt. 165	Vorsitz: Frau RiAG Gollnow 1. Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 2. Vertr.: RiAG J. Schmidt
Abt. 166	Vorsitz: RiAG Nitsios 1. Vertr.: RiAG Hagge 2. Vertr.: Frau RiAG Rockel
Abt. 167	Vorsitz: Frau RiAG Rockel 1. Vertr.: RiAG Romeike 2. Vertr.: Frau RiAG Peters
Abt. 168	Vorsitz: RiAG Romeike 1. Vertr.: Frau RiAG Rockel 2. Vertr.: RiAG Hagge
Abt. 169	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Meuer 1. Vertr.: RiAG J. Schmidt 2. Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp

Die bis zum 31.12.2013 in der Abt. 165a eingegangenen Sachen übernimmt die Abt. 165.

Die bis zum 31.12.2013 in der Abt. 165b eingegangenen Sachen übernimmt die Abt. 166.

### 3.1.3.3 Überwachungsmaßnahmen nach § 148 II StPO und nach § 29 StVollzG

Für die Überwachungsmaßnahmen nach §§ 148 Abs. 2, 148a StPO in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2181) und nach § 29 StVollzG ist zuständig:

Vorsitz: RiAG Lehmann (Abt. 214)  
1.Vertr.: Frau RiAG A. Voigt (Abt. 205)  
2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Busch (Abt. 200)

### 3.1.4 Beschleunigtes Verfahren gegen zugeführte Personen

#### 3.1.4.1 Zuständigkeiten

- a) Strafsachen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 – 420 StPO), soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist, in denen die Möglichkeit besteht, das Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO innerhalb der Vorführungsfrist nach § 128 StPO durchzuführen; zuständig ist im Rahmen der Abteilungen 180 bis 189 der Vorsitzende, der für die Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls nach Ziff. 3.1.3.1 zuständig ist.
- b) Strafsachen in beschleunigten Verfahren gegen gem. § 127 b StPO zugeführte Personen sowie Entscheidungen in diesen Sachen über den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 127 b StPO, der am jeweiligen Tag gemäß Ziffer 3.1.3.1 Buchstabe d) für den Spätdienst eingeteilte Richter als Vorsitzender der von ihm nach Ziffer 3.1.4.2 geführten Abteilung.

Der Vorsitzende, der gegen eine gem. § 127 b StPO zugeführte Person gemäß § 127 b StPO Haftbefehl erlässt, bleibt auch für das beschleunigte Verfahren in dieser Sache zuständig.

- c) Strafsachen in beschleunigten Verfahren gegen Personen, gegen die an einem Sonnabend oder an einem Sonn- oder Feiertag Haftbefehl nach § 127 b StPO erlassen wurde, übernimmt am folgenden Werktag der gemäß Ziff. 3.1.3.1 Buchstabe d) für den Spätdienst eingeteilte Richter als Vorsitzender der von ihm nach Ziff. 3.1.4.2 geführten Abteilung.

Der 24. und der 31. Dezember des Jahres gelten als Sonnabend im Sinne dieser Regelung, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

- d) Abschnitt 3.1.3.1 Buchstabe l) gilt entsprechend.

---

**3.1.4.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 180 – 189)**

Abt. 180	Vorsitz: RiAG J. Schmidt 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Meuer 2. Vertr.: RiAG Dr. Speier
Abt. 181	Vorsitz: RiAG Dr. Speier 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters 2.Vertr.: RiAG Romeike
Abt. 182	Vorsitz: RiAG Hagge 1.Vertr.: RiAG Nitsios 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Meuer
Abt. 183	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Peters 1.Vertr.: RiAG Dr. Speier 2.Vertr.: Frau RiAG Gollnow
Abt. 184	Vorsitz: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 1.Vertr.: Frau RiAG Gollnow 2.Vertr.: RiAG Nitsios
Abt. 185	Vorsitz: Frau RiAG Gollnow 1.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 2.Vertr.: RiAG J. Schmidt
Abt. 186	Vorsitz: RiAG Nitsios 1.Vertr.: RiAG Hagge 2.Vertr.: Frau RiAG Rockel
Abt. 187	Vorsitz: Frau RiAG Rockel 1.Vertr.: RiAG Romeike 2.Vertr.: Frau RiAG Peters
Abt. 188	Vorsitz: RiAG Romeike 1.Vertr.: Frau RiAG Rockel 2.Vertr.: RiAG Hagge
Abt. 189	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Meuer 1.Vertr.: RiAG J. Schmidt 2.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp

### 3.1.5 Rechtshilfe

#### 3.1.5.1 Zuständigkeiten

- a) Entgegennahme von Strafanzeigen.
- b) Vernehmungersuchen im Rahmen der nationalen und ausländischen Rechtshilfe in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in Strafsachen, Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vernehmungen sowie nach der Strafprozessordnung durchzuführende sonstige Ersuchen, soweit nicht die Abteilungen 116, 119 – 129 und 117ff. (Jugendgericht – s. Abschnitt 3.2.), 218 (Schiffahrtssachen – s. Abschnitt 3.1.2.4) oder 230, 233 – 239 (Wirtschaftsstrafsachen, s. Abschnitt 3.1.2) zuständig sind.
- c) Die Vorsitzenden der Abteilungen 199a und 199b entscheiden in anhängigen Vernehmungsvorgängen auch über die Bestellungen von Verteidigern (§§ 140 ff. StPO), Beiständen (§ 406h StPO) und Prozessbegleitern (§ 406g StPO).

Die Vorbefassung eines Ermittlungsrichters der Abteilungen 160-169 führt nicht zu dessen Zuständigkeit für Maßnahmen der Rechtshilfe nach Nr. 3.1.5.1.

- d) Für ausländische Rechtshilfeersuchen ist, soweit sie die Erledigung von Zustellungersuchen betreffen, nur die Abteilung 199 b zuständig.
- e) Die Vorsitzenden der Abteilungen 199a und 199b vertreten sich wechselseitig als jeweils 1. Vertreter. Soweit der danach zuständige Richter als 1. Vertreter verhindert ist, werden die Abteilungen 199a und 199b durch den nächstbereiten Vorsitzenden der Abteilungen 161, 163 bis 169 in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abt. 161, als 2. Vertreter vertreten.
- f) Die für die Abteilungen 199a und 199b eingehenden Sachen werden in einem Turnus auf die Abteilungen verteilt (vgl. unten g)).

Ist eine neue Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang verteilt, obgleich sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an dieses abzugeben.

- g) Die Sachen werden täglich in der Reihenfolge ihres Eingangs beginnend mit der Abteilung 199a, fortlaufend auf die Abteilungen 199a und 199b verteilt; außer im gesonderten Turnus „Vernehmungen nach § 58a StPO“ in dem der Abteilung 199a nur jeder dritte Eingang zugeteilt wird.

Die unerledigten Rechtshilfesachen nach Nr. 3.1.5.1 der Abteilungen 190 bis 199 werden wie folgt umgetragen und von den Vorsitzenden der Abteilungen 199a und 199b bearbeitet:

- alle Verfahren aus den Abteilungen 190 bis 192 werden auf die Abteilung 199a umgetragen,

- 
- alle Verfahren aus den Abteilungen 193 bis 199 werden auf die Abteilung 199b umgetragen.
  - h. Über die Ablehnung des Vorsitzenden Richters der Abteilungen 199a/199b entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen worden ist, der zweite Vertreter gemäß Nr. 3.1.5.1 e). Falls dieser ausgeschlossen oder verhindert ist, entscheidet der Vorsitzende der diesem nachfolgenden Abteilung gemäß Nr. 3.1.5.1 e) in aufsteigender Reihenfolge. Sind sämtliche Vorsitzenden innerhalb dieser Abteilungsfolge ausgeschlossen oder verhindert, kommt Nr. 2.1.4 b) zur Anwendung.

Ist ein Vorsitzender der Abteilungen 199a/199b kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die weitere Bearbeitung der Sache der erste Vertreter zuständig. Sollte auch dieser ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder aus einem sonstigen Grund nicht nur vorübergehend verhindert sein, so wird der zweite Vertreter gemäß Nr. 3.1.5.1 e) zuständig; ist dieser ebenfalls ausgeschlossen, erfolgreich abgelehnt oder verhindert, wird der diesem nachfolgende Vorsitzenden gemäß Nr. 3.1.5.1 e) in aufsteigender Reihenfolge zuständig. Sind sämtliche Vorsitzenden innerhalb dieser Abteilungsfolge ausgeschlossen oder verhindert, kommt Nr. 2.1.4 b) zur Anwendung.

### 3.1.5.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 199 a und 199 b)

Abt. 199a	Vorsitz:	RiAG Finck
	1.Vertr.:	RiAG Dr. Steinmetz
	2.Vertr.:	Gemäß Nr. 3.1.5.1 e) des GVP

Abt. 199b	Vorsitz:	RiAG Dr. Steinmetz
	1.Vertr.:	RiAG Finck
	2.Vertr.:	Gemäß Nr. 3.1.5.1 e) des GVP

### 3.1.6 Rechtsantragsstelle für Strafanstalten

Rechtsantragsstelle für die hamburgischen Strafanstalten und das Klinikum Nord, soweit nicht für die Untersuchungshaftanstalt Hamburg das Landgericht Hamburg oder die Staatsanwaltschaft oder die Strafabteilungen des Amtsgerichts Hamburg zuständig sind:

Abteilung 150	RiAG Jönsson
Vertreter:	RiAG J. Schmidt

### 3.1.7 Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Beisitzer im erweiterten Schöffengericht sind der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter des Vorsitzenden der jeweiligen Schöffenabteilung. Soweit beide Vertreter verhindert sind, gilt die Regelung unter 3.1.1.1 am Ende.

## 3.2 Jugendgericht

### 3.2.1 Allgemeine Strafsachen und Rechtshilfe

#### 3.2.1.1 Zuständigkeiten

a) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Rechtshilfe und Vernehmungsgesuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Entscheidungen nach den §§ 87g bis 87i IRG.

b) Entscheidungen über Anträge auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO gegen Jugendliche und Heranwachsende für den Bereich aller hamburgischen Amtsgerichte (§ 162 Abs. 1 S. 1 StPO); die Ziff. 2.2.2 a) und 2.2.2 d) cc) gelten entsprechend.

c) Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach dem Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziffer 3.8.2.1 gegeben.

#### 3.2.1.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 116, 119 – 129)

Abt. 116	Vorsitz:	Frau RiAG Hochtritt	Ortsteile 432*
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Götsche	(Langenhorn)
	2. Vertr.:	Frau RiAG Meyer	A – AP

\*mit Ausnahme Jugendparkweg 58 und 60 (Außenstelle KJND) sowie Grellkamp 40 u. Tannenweg 11

Abt. 118*	Vorsitz:	RiAG Schulze
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Dröge
	2. Vertr.:	Frau RiAG Hochtritt

\* Die Abteilung 118 ist allein zuständig für Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von Ziff. 3.1.2.1 des Geschäftsverteilungsplans, soweit es sich um Verfahren handelt, die sich auch gegen Jugendliche und Heranwachsende richten. Die Zuständigkeit umfasst auch richterliche Tätigkeiten einschließlich der Vernehmung von Betroffenen und Zeugen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit angewendet wird bzw. soweit es sich nicht um Verkehrsdelikte und um Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz handelt. Daneben sind auch richterliche Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen in Steuerermittlungs- und Steuerstrafverfahren von der Zuständigkeit erfasst. Alle sonstigen ermittlungsrichterlichen Entscheidungen im Vorverfahren werden von den Abteilungen 117 a – j getroffen.

Abt. 119	Vorsitz:	Frau RiAG Bacak	Ortsteile 101 – 109, 111,
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Schuchardt	(Hamburg-Altstadt,
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Dröge	Hafencity, Neustadt,
			teilw. St. Pauli,)
			AQ – CK

---

Abt. 121	Vorsitz:	Frau RiAG Lübke-Detring	Ortsteile 319, 320
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Gottschalk	(Schnelsen, teilw. Eidelstedt)
	2. Vertr.:	RiAG Schulze	CL – GK
Abt. 122	Vorsitz:	RiAG Schulze	Ortsteile 305 – 311, 318
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Dröge	(Eimsbüttel, teilw. Sternschanze, Niendorf)
	2. Vertr.:	Frau RiAG Hochtritt	GL – H
Abt. 123a	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Gottschalk	Ortsteil 321 (Stellingen)
	1. Vertr.:	Frau RiAG Lübke-Detring	I – K
	2. Vertr.:	Frau RiAG Pohl	
Abt. 123b	Vorsitz:	RiAG Dr. Göttsche	Ortsteil 407*, 431
	1. Vertr.:	Frau RiAG Hochtritt	(Alsterdorf, Fuhlsbüttel)
	2. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Schuchardt	L – MP
* Mit Ausnahme Feuerbergstraße 43 (KJND)			
Abt. 126	Vorsitz:	RiAG Dr. Dröge	Ortsteile 401 – 406
	1. Vertr.:	RiAG Schulze	(Hoheluft Ost, Eppendorf, Groß Borstel)
	2. Vertr.:	Frau RiAG Bacak	MQ – P
Abt. 127	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Schuchardt	Ortsteile 110, 112, 207, 142
	1. Vertr.:	Frau RiAG Bacak	(teilw. St. Pauli, teilw. Sternschanze, Insel Neuwerk)
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Göttsche	Q – SB
Abt. 128	Vorsitz:	Frau RiAG Pohl	Ortsteile 312 – 314, 430
	1. Vertr.:	Frau RiAG Meyer	(Rotherbaum, Ohlsdorf Harvestehude)
	2. Vertr.:	Frau RiAG Lübke-Detring	SC – T

---

Abt. 129	Vorsitz:	Frau RiAG Meyer	Ortst. 301 – 304, 315 – 317
	1. Vertr.:	Frau RiAG Pohl	(teilw. Eimsbüttel, Hoheluft-
	2. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Gottschalk	West, Lokstedt)
			U – Z

**Ist die Anschrift „Feuerbergstraße 43“ (OT 407) oder „Jugendparkweg 58 oder 60“ oder Grellkamp 40 oder Tannenweg 11 (OT 432) zuständigkeitsbegründend, ist der Name des dort untergebrachten Beschuldigten maßgebend.**

### 3.2.2 Haft- und Ermittlungsabteilungen (Abteilungen 117 a – j)

#### 3.2.2.1 Zuständigkeiten

- a) Erste richterliche Vernehmungen von zugeführten Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 115, 128 StPO) einschließlich Entscheidungen gemäß § 127b StPO; Entscheidungen aufgrund der §§ 125 Abs. 1, 128, 162 (mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 162 i. V. m. 111a StPO), 163c StPO; die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach dem JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende.
- b) Entscheidungen gemäß §§ 111b, 111c, 440ff. StPO in Verbindung mit §§ 73, 74, 76a StGB, soweit sie sich gegen Strafunmündige i.S. von § 19 StGB richten.
- c) Maßnahmen nach §§ 31ff. EGGVG.
- d) Strafsachen im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) und im beschleunigten Verfahren (§§ 417 – 420 StPO) in Verfahren, in denen wenigstens ein Jugendlicher und/oder Heranwachsender Beschuldigter ist und in denen die Möglichkeit besteht, das Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO innerhalb der Vorführungsfrist nach § 128 StPO durchzuführen; zuständig ist der Vorsitzende, der für die Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls zuständig ist.
- e) Strafsachen in beschleunigten Verfahren und vereinfachten Jugendverfahren gegen gem. § 127 b StPO zugeführte Personen, in denen wenigstens ein Jugendlicher und/oder Heranwachsender Beschuldigter ist, sowie Entscheidungen in diesen Sachen über den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 127 b StPO; der Vorsitzende, der gegen eine gem. § 127 b StPO zugeführte Person einen entsprechenden Haftbefehl erlässt, bleibt auch für das beschleunigte Verfahren in dieser Sache zuständig.

Die durch die erste richterliche Handlung einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Ermittlungsverfahren weiter erforderlich werdenden, vom Aufgabenbereich der Abt. 117a – 117j erfassten richterlichen Handlungen mit Ausnahme der unter 3.2.2.1 f) erfassten ermittelungsrichterlichen Handlungen.

Werden bislang von verschiedenen Abteilungen bearbeitete Ermittlungsverfahren verbunden, bleibt der Richter der erstbefassten Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig, sofern in keinem der Verfahren ein Haftbefehl ergangen ist. Ist in einem der verbundenen Verfahren bei Verbindung ein Haftbefehl ergangen, ist der Richter der mit dem Erlass des Haftbefehls befassten Abteilung für die weiteren Entscheidungen in der verbundenen Sache zuständig. Waren zum Zeitpunkt der Verbindung in verschiedenen Verfahren bereits Haftbefehle erlassen worden, ist für die weitere Bearbeitung der Richter der Abteilung zuständig, die als erste einen Haftbefehl erlassen hat, wenn bereits ein Haftbefehl vollzogen wird, der Richter dieser Abteilung.

- f) Die jugendermittlungsrichterlichen Abteilungen 117b, 117f, 117h und 117k sind auch zuständig für Ersuchen inländischer Behörden in Strafsachen (Rechtshilfe) auf ermittlungsrichterliche Zeugenvernehmung und für Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 StPO sowie – sofern die zu vernehmende Person einen Wohnsitz im Bezirk des AG Hamburg hat – gemäß § 162 Abs. 1 S. 3 StPO sowohl in Ermittlungsverfahren in allgemeinen Strafsachen als auch bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn Kinder und Jugendliche zu vernehmen sind. In diesem Fall erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf ermittlungsrichterliche Entscheidungen nach dem fünften Buch der Strafprozessordnung. Diese Zuständigkeitsregelung hat Vorrang gegenüber der Regelung gemäß Ziff. 3.1.3.1 f) GVP. Auch dann, wenn eine minderjährige Person in einem Ermittlungsverfahren zu vernehmen ist, das bereits in den Abteilungen 117a-j anhängig ist, richtet sich die Zuständigkeit für die Vernehmung allein nach der hier getroffenen Regelung.

Zuständigkeitsbegründend ist das Alter der zu vernehmenden Person zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags der Staatsanwaltschaft bei Gericht.

Die Zuständigkeit richtet sich – unabhängig vom Wohnort der zu vernehmenden Person – allein nach dem Namen der zu vernehmenden Person, bei mehreren zu vernehmenden Personen in demselben Verfahren nach dem Namen der ältesten zu vernehmenden minderjährigen Person.

### 3.2.2.2 Abteilungsübersicht

Abt. 117a	Vorsitz:	Frau RiAG Hochtritt	Ortsteile 432**
	1. Vertr.:	RiAG Dr. Göttsche	(Langenhorn)
	2. Vertr.:	Frau RiAG Meyer	A – AP

\*\* mit Ausnahme Jugendparkweg 58 und 60 (Außenstelle KJND) sowie Grellkamp 40 und Tannenweg 11

Abt. 117b*	Vorsitz:	Frau RiAG Bacak	Ortsteile 101 – 109, 111
	1. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Schuchardt	(Hamburg-Altstadt, Hafencity,

2. Vertr.: RiAG Dr. Dröge teilw. St. Pauli, Neustadt)  
AQ – CK

\*zuständig auch für Ermittlungshandlungen gemäß Ziff. 3.2.2.1 f), Buchstaben A – F  
(insoweit: 1. Vertr.: RiAG Dr. Göttsche, 2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Schuchardt)

Abt. 117c Vorsitz: Frau RiAG Lübke-Detring Ortsteile 319, 320  
1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Gottschalk (Schnelsen, teilw. Eidelstedt)  
2. Vertr.: RiAG Schulze CL – GK

Abt. 117d Vorsitz: RiAG Schulze Ortsteile 305 – 311, 318  
1. Vertr.: RiAG Dr. Dröge (Eimsbüttel, Niendorf,  
2. Vertr.: Frau RiAG Hochtritt teilw. Sternschanze)  
GL – H

Abt. 117e Vorsitz: Frau RiAG Dr. Gottschalk Ortsteil 321  
1. Vertr.: Frau RiAG Lübke-Detring (Stellingen)  
2. Vertr.: Frau RiAG Pohl I – K

Abt. 117f\* Vorsitz: RiAG Dr. Göttsche Ortsteile 407\*\*, 431  
1. Vertr.: Frau RiAG Hochtritt (Alsterdorf, Fuhlsbüttel)  
2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Schuchardt L – MP

\*zuständig auch für Ermittlungshandlungen gemäß Ziff. 3.2.2.1. f), Buchstaben G – L  
(insoweit: 1. Vertr.: Frau RiAG Bacak, 2. Vertr.: RiAG Finck)

\*\* Mit Ausnahme Feuerbergstraße 43 (KJND)

Abt. 117g Vorsitz: RiAG Dr. Dröge Ortsteile 401 – 406  
1. Vertr.: RiAG Schulze (Hoheluft-Ost, Eppendorf,  
2. Vertr.: Frau RiAG Bacak Groß Borstel)  
MQ – P

Abt. 117h\* Vorsitz: Frau RiAG Dr. Schuchardt Ortsteile 110, 112, 207, 142  
1. Vertr.: Frau RiAG Bacak (teilw. St. Pauli, Insel Neuwerk,  
2. Vertr.: RiAG Dr. Göttsche teilw. Sternschanze)  
Q – SB



### 3.2.2.3 Zuführdienst

- a) Der zentrale Zuführdienst gemäß Art. 1 § 1 der Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 18. März 2004 (GVBl. S. 182) wird von den Vorsitzenden des Jugendgerichts in nachstehender Abfolge wahrgenommen:

	<b>ungerade KW</b>	<b>gerade KW</b>
Montag	Abt. 117c	Abt. 117e
Dienstag	Abt. 117g	Abt. 117d
Mittwoch	Abt. 117f	Abt. 117a
Donnerstag	Abt. 117h	Abt. 117b
Freitag	Abt. 117j	Abt. 117i

- b) Der diensthabende Zuführungsrichter ist auch für die Erledigung unaufschiebbarer Rechtshilfe- und Ermittlungsersuchen zuständig.
- c) Der Zuführungsrichter entscheidet über die am jeweiligen Zuführungstag eingehenden Anträge über die Vorenthaltung von Lesestoff (Nr. 45 Abs. 4 S. 3 U-Haft-Vollzugsordnung).
- d) Soweit der zuständige Richter und dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter verhindert sind, vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 117a – 117j gegenseitig in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die der zu vertretenden Abteilung unmittelbar nachfolgt.

### 3.2.2.4 Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“

Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ werden im Rahmen eines Turnus auf die Abteilungen 117a – 117j verteilt. Ziffer 3.1.3.3 b) gilt entsprechend.

Stellt sich im Laufe der Ermittlungen heraus, dass der älteste jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg wohnt, geht die Wohnortzuständigkeit der Vorbefassungszuständigkeit nach Ziff. 3.2.2.1 vor.



### 3.3 Zivilsachen

#### 3.3.1 Abteilungsübersicht

Für Zivilsachen bestehen die folgenden Abteilungen, deren Vorsitz wie folgt vertreten wird:

<b>Abt.</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Vertreter/in</b>
<b>4</b>	Frau RiLG Wack	RiAG Dr. Linker
<b>5</b>	RiAG Dr. Zwengel	RiAG Holthöfer
<b>6</b>	Ri Rickers	RiAG N. Lange
<b>7</b>	RiAG Rodenbusch	RiAG Schertzinger
<b>8b</b>	Frau RiAG Brinkmann (ab 09.01.2024, zuvor N.N.)	Frau RiAG Beuren
<b>9</b>	Frau RiLG Dr. Kaplun	Frau RiAG Alander-Hickl
<b>11</b>	RiAG Frind	RiAG Fleig
<b>12</b>	Frau RiAG Alander-Hickl	Frau RiLG Dr. Kaplun
<b>13</b>	RiAG Rothe	Frau Ri Dr. Heil
<b>16</b>	RiAG Dr. Linker	Frau RiLG Wack
<b>17a</b>	Frau RiAG Dr. Tyszkiewicz	RiAG Fritsch
<b>18b</b>	Frau RiAG Dr. Tyszkiewicz	RiAG Fritsch
<b>19</b>	RiAG Holthöfer	RiAG Dr. Zwengel
<b>20a</b>	Ri Krüger	Frau RiAG M. Voigt
<b>21</b>	Frau Ri Dr. Schöning	RiAG Gullo
<b>22a</b>	RiAG Schertzinger	RiAG Rodenbusch
<b>23a</b>	Frau RiAG Dr. Kauffmann	RiAG Dr. Hagge

<b>25a</b>	RiAG Wetzlaugk-Rogge	Frau RiAG Dr. Berenbrok
<b>25b</b>	RiAG Holthöfer	RiAG Dr. Zwengel
<b>26</b>	Frau RiAG Dr. Martinez Villagran	Frau RiAG Feustel
<b>31a</b>	RiAG Fritsch	Frau RiAG Dr. Tyszkiewicz
<b>31b</b>	RiAG N. Lange	Ri Rickers
<b>31c</b>	RiAG Fleig	RiAG Frind
<b>32</b>	Frau RiAG Feustel	Frau RiAG Dr. Martinez Villagran
<b>33a</b>	RiAG Dr. Hagge	Frau RiAG Dr. Kauffmann
<b>35a</b>	Frau RiAG M. Voigt	Ri Krüger
<b>36a</b>	RiAG Dreyer	Frau RiAG Dr. Olbrich
<b>39a</b>	Frau Ri Dr. Heil	RiAG Rothe
<b>40a</b>	RiAG Gullo	Frau Ri Dr. Schöning
<b>40b</b>	Frau RiAG Dr. Berenbrok	RiAG Wetzlaugk-Rogge
<b>41</b>	Frau RiAG Beuren	Frau RiAG Brinkmann
<b>42</b>	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke	VizePräsAG Wegerich
<b>43b</b>	Frau Ri Dr. Harten	RiAG Schumacher
<b>44</b>	RiAG Todt	RiAG Dr. Meyer-Abich
<b>46</b>	Frau RiAG Dr. Olbrich	RiAG Dreyer
<b>48</b>	RiAG Schumacher (ab 27.01.2024, zuvor N.N.)	Frau Ri Dr. Harten
<b>49</b>	RiAG Dr. Meyer-Abich	RiAG Todt

### **3.3.2 Weitere Vertreter für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen**

Sind der Vorsitzende und der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht erreichbar (z.B. durch Erkrankung oder Urlaub) erfolgt für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen eine weitere Vertretung in folgender Reihenfolge:

4, 5, 6, 7, 8b, 9, 11, 12, 13, 16, 17a, 18b, 19, 20a, 21, 22a, 23a, 25a, 25b, 26, 31a, 31b, 31c, 32, 33a, 35a, 36a, 39a, 40a, 40b, 41, 42, 43b, 44, 46, 48, 49.

Innerhalb dieser Reihenfolge erfolgt die weitere Vertretung durch den ersten erreichbaren Vorsitzenden der Abteilung, die der Abteilung des nicht erreichbaren Vorsitzenden folgt. Sofern die letzte Abteilung der Reihenfolge erreicht ist, ohne dass ein Vorsitzender erreichbar ist, folgt auf die letzte Abteilung die erste Abteilung der Reihenfolge.

### **3.3.3 Zuständigkeit in Zivilsachen**

Die Zuständigkeit in Zivilsachen besteht für alle Sachen, die den Zivilabteilungen bis zum 31.12.2023 einschließlich zugewiesen worden sind und für alle Sachen, die ab dem 01.01.2024 den Zivilabteilungen gemäß den nachfolgend definierten Turnussen (3.3.5) zugewiesen werden.

#### **3.3.3.1 Besondere Zuständigkeiten**

- a) Für Anträge auf Vollstreckungsschutz (Schuldnerschutzsachen) sind die Abteilungen zuständig, bei der der zugrunde liegende Rechtsstreit anhängig war.
- b) Die Klagen aufgrund der §§ 64, 302 Abs. 4 Satz 3, 584, 600 Abs. 2 i.V.m. 302 Abs. 4 Satz 3, 717 Abs. 2, 731, 767, 768 und 893 ZPO und die Klagen mit dem in § 34 ZPO bezeichneten Gegenstand sowie Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 769 Abs. 1 ZPO sind bei der Abteilung anzubringen, die in der Sache als Prozessgericht tätig ist oder tätig gewesen ist oder tätig gewesen wäre. Dabei sind als Klagen von „Prozessbevollmächtigten im Sinne von § 34 ZPO“ auch Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung anzusehen, wenn ein Prozessauftrag noch nicht erteilt ist oder vorzeitig endet.
- c) Die Regelung b) gilt sinngemäß auch für Schuldnerschutzsachen und Entscheidungen über Erinnerungen nach § 766 ZPO in Räumungssachen, die gemäß Ziffer 3.3.5.2 f) Mietesachen darstellen, und Klagen auf Herausgabe eines Titels sowie Klagen auf Rückforderung gem. § 887 ZPO angeforderter Vorschüsse.

- 
- d) Über einen Antrag auf Arrest, auf eine einstweilige Verfügung oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens nach den §§ 485 ff. ZPO entscheidet bei Anhängigkeit einer Hauptsache die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung. Geht der Hauptsache ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbständiges Beweisverfahren nach den §§ 485 ff. ZPO voraus, so gelangt die Hauptsache an die Abteilung, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war. In Verfahren über den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung nach den §§ 946 ff. ZPO entscheidet die in der Hauptsache tätig gewordene Abteilung, sofern eine Hauptsache vorausgegangen oder noch anhängig ist. Sofern in dem vorausgehenden Verfahren die Zuständigkeit nach 3.3.5.2. verkannt worden war, geht diese vor.
- e) Wird nach Anhängigkeit eines Antrags auf Prozesskostenhilfe ein neues Prozesskostenhilfesuch in derselben Sache gestellt oder Klage erhoben, so ist die Abteilung zuständig, die das erste Gesuch bearbeitet hat. Ebenso bleibt die mit einem selbständigen Verfahren auf Prozesskostenhilfe bereits befasste Abteilung zuständig, wenn das Verfahren auf weitere Antragsgegner ausgedehnt wird. Die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Abteilung geht gegebenenfalls vor. Ziffer 3.3.3.2 ist zu beachten.
- f) Für die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung außerhalb von gerichtlichen Verfahren sind die für die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach Sachgebiet zuständigen Abteilungen zuständig, bei Buchstabenzuständigkeit die nach dem Namen des Schuldners maßgebliche Abteilung.
- g) Sind in vorangegangenen Mahnverfahren wegen desselben Streitgegenstandes mehrere Anspruchsgegner in Anspruch genommen worden und erfolgt eine Abgabe aus dem Mahnverfahren an das Streitgericht nicht zeitgleich für sämtliche Antragsgegner, so ist für die zeitlich nachfolgend abgegebenen Streitverfahren die Abteilung zuständig, an welche die zeitlich erste Abgabe erfolgt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle. Gleiches gilt, wenn in einem Mahnverfahren gegen denselben Anspruchsgegner aufgrund unterschiedlicher Rechtsbehelfe (Teil-Widerspruch/Einspruch) die Abgabe an das Streitgericht nicht zeitgleich betreffend sämtliche Teile des Streitgegenstandes erfolgt.
- h) Die Zuständigkeit in Verkehrszivilsachen erstreckt sich auf alle Streitigkeiten aus demselben Verkehrsunfall. Diese werden der Abteilung zugeteilt, bei der die erste Sache anhängig geworden ist, auch wenn diese bereits rechtskräftig erledigt ist.

- 
- i) Wird in Wohnungseigentumssachen ein Beschluss einer Wohnungseigentümerversammlung von mehreren Eigentümern angefochten oder fechten mehrere Eigentümer verschiedene Beschlüsse derselben Eigentümerversammlung an, so ist die Abteilung insgesamt für diese Verfahren zuständig, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist. Dies gilt auch bei Anfechtung eines späteren Beschlusses, der mit einem noch beim Amtsgericht anhängigen Beschlussanfechtungsverfahren sachlich-rechtlich zusammenhängt. Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn im Übrigen noch weitere Beschlüsse angefochten werden.
  - j) Für richterliche Handlungen gem. § 1050 ZPO zur Unterstützung eines schiedsrichterlichen Verfahrens sind die Abteilungen zuständig, die für ein Geltendmachen des im Schiedsverfahren verfolgten Anspruchs zuständig wären.
  - k) Besteht in den Fällen a), b), c), d), e), h) und i) eine Abteilung, bei der die Sache ehemals anhängig war, nicht mehr, weil sie in eine andere Abteilung überführt worden ist, wird diese andere Abteilung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen besonders zuständig, wenn sie noch von demselben Vorsitzenden geführt wird, bei dem die Sache auch ehemals anhängig war. Anderenfalls wird die Sache über die Turnusse verteilt.

Das gleiche gilt für Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach §§ 796a, 796b, 796c ZPO.

Über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel entscheidet die Abteilung, die für einen Rechtsstreit über den titulierten Anspruch zuständig wäre.

### **3.3.3.2 Zusammentreffen verschiedener Sachgebietszuständigkeiten**

Eine Sachgebietszuständigkeit richtet sich nach dem klagbegründenden Sachverhalt. Folgende Sachgebietszuständigkeiten bestehen:

Schiffahrtsgericht, Transportsachen, Reisevertragssachen, Urheberrechts- und Pressesachen, Verkehrszivilsachen, Mietesachen und Wohnungseigentumssachen.

Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die verschiedene Sachgebietszuständigkeiten auslösen, so gelangt die Sache an die Abteilung, in deren Zuständigkeit der Schwerpunkt der Streitigkeit liegt.

### **3.3.3.3 Zuständigkeiten bei Verfahrensverbindung**

Im Falle der Verbindung nach § 147 ZPO ist die Abteilung zuständig, bei der die ältere Sache anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gelten die Bestimmungen in Ziffer 3.3.4 entsprechend.

### **3.3.3.4 Zuständigkeiten bei weggelegten Sachen**

Schon weggelegte Akten, die infolge Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens bearbeitet werden müssen, oder Akten, die schon einmal bei einer Abteilung eingetragen waren, behandelt die Abteilung, die beim Weglegen mit ihnen befasst war, zum alten Aktenzeichen.

Gleiches gilt für die Erledigung von Geschäften, die nicht als Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Verfahrens angesehen werden können (Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels, Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel usw.). Ziff. 3.3.3.1 k) gilt sinngemäß.

### **3.3.3.5 Verfahren bei geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit**

Wird die geschäftsplanmäßige Unzuständigkeit erkannt, so ist die Sache an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzugeben. Der Grund der Abgabe und der Turnus, über den die Sache nach Ansicht des Abgebenden einzutragen ist, sind anzugeben. Die Sache wird unter Beachtung der angegebenen Zuständigkeit neu verteilt.

Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, kann die Sache wegen geschäftsverteilungsmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgeben, sobald beiderseitige Sachanträge zu Protokoll genommen worden sind oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen worden ist oder das Verfahren gem. § 495a ZPO angeordnet wurde und nach Eingang der Klagerwiderung eine prozessleitende Verfügung getroffen worden ist, es sei denn, die Verfügung hat u.a. auch Auflagen zur Klärung der Zuständigkeit enthalten. Das gilt auch, wenn bei mehreren Klägern oder Beklagten die Anträge nur hinsichtlich eines von ihnen gestellt wurden.

Ein Verfahren kann auch dann nicht mehr wegen geschäftsverteilungsmäßiger Unzuständigkeit abgegeben werden, wenn über die Prozesskostenhilfe in erster Instanz entschieden worden ist.

### 3.3.4 Verteilung von Zivilsachen

Neu eingehende Zivilsachen werden in der Reihenfolge des Eingangs nach den folgenden Turnussen (3.3.5) verteilt.

- a) Sachen, die in elektronischer Form neu eingehen, werden auf der jeweiligen Erfassungsstelle in der Reihenfolge der im Transfervermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im jeweils fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt.
- b) Sachen, die in nicht elektronischer Form neu eingehen, einschließlich Abgaben aus dem Mahngericht, werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr auf der jeweiligen Erfassungsstelle eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.
- c) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer neuer Sachen erfolgt die Verteilung innerhalb eines Turnus in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen der im Passivrubrum genannten Partei, bei gleichem Passivrubrum ist maßgeblich das Aktivrubrum. Hierbei gelten die Bestimmungen in Nr. 2.3 (Leitende Grundsätze) entsprechend. Unterscheiden sich die Rubren mehrerer gleichzeitig eingegangener Sachen nicht, werden sie der im Durchlauf zuständigen Abteilung einheitlich – gegebenenfalls zusätzlich und unter Anrechnung auf den Turnus – zugeteilt.
- d) Verfahren, von denen die jeweilige Erfassungsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Transfervermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert. Die Turnusse werden zum Jahresende nicht unterbrochen.
- e) Ist eine Sache aufgrund einer unbeabsichtigt von der Geschäftsverteilung abweichenden Programmierung an eine unzuständige Abteilung gelangt, bleibt es – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums – bei dieser Zuteilung.

### 3.3.4.1 Verteilungen unter Anrechnung auf die Turnusse

Anrechnungen auf den Turnus erfolgen außer bei neu eingehenden Sachen auch nach Abgabe bzw. Übernahme eines Verfahrens an eine bzw. aus einer anderen Abteilung des Zivilsegments.

In diesen Fällen erhält

- a) die abgebende Abteilung in demjenigen Turnus, über den die Sache an sie verteilt worden war, in dem auf die Verteilung folgenden Durchlauf dieses Turnus eine Sache zusätzlich zugewiesen,
- b) die übernehmende Abteilung in demjenigen Turnus, über den die Sache an sie verteilt worden ist, in dem auf die Verteilung folgenden Durchlauf dieses Turnus eine Sache weniger zugewiesen.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch nach der Ausschließung oder Ablehnung eines Richters gem. Ziff. 2.1.5 des GVP:

- c) Die Abteilung des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters erhält in dem Turnus, über den die betroffene Sache an ihn verteilt worden war, in dem auf die rechtskräftige Ausschließung oder Ablehnung folgenden Durchlauf dieses Turnus eine Sache zusätzlich zugewiesen.
- d) Die Abteilung des neu zuständigen Richters erhält in dem auf die rechtskräftige Ausschließung oder Ablehnung folgenden Durchlauf dieses Turnus eine Sache weniger zugewiesen. Sollte er keine Zuteilungen in diesem Turnus erhalten, wird ihm im allgemeinen Turnus (Ziff. 3.3.5.1 des GVP) eine Gutschrift in Höhe des Anrechnungsfaktors des Turnus erteilt, über den die Sache verteilt worden war.

### 3.3.4.2 Verteilungen ohne Anrechnung auf die Turnusse

Ohne Anrechnung auf die jeweiligen Turnusse werden verteilt:

- Trennung von Verfahren nach § 145 ZPO,
- weggelegte Sachen gemäß Ziffer 3.3.3.4,
- Schuldnerschutzsachen und sämtliche Entscheidungen über Erinnerungen nach § 766 ZPO in Räumungssachen gemäß Ziffer 3.3.5.2 f), soweit ihnen ein Erkenntnisverfahren in derselben Abteilung vorausgegangen war.

---

### 3.3.5 Turnusse

#### 3.3.5.1 Turnus für allgemeine Zivilsachen

Es erhalten nacheinander:

Abt. 4	10 Sachen
Abt. 5	15 Sachen
Abt. 6	15 Sachen
Abt. 7	16 Sachen
Abt. 8b	12 Sachen
Abt. 9	20 Sachen
Abt. 11	12 Sachen
Abt. 12	16 Sachen
Abt. 13	5 Sachen
Abt. 16	8 Sachen
Abt. 17a	10 Sachen
Abt. 18b	Keine Zuteilungen
Abt. 19	Keine Zuteilungen
Abt. 20a	20 Sachen
Abt. 21	20 Sachen
Abt. 22a	18 Sachen
Abt. 23a	13 Sachen
Abt. 25a	6 Sachen
Abt. 25b	16 Sachen
Abt. 26	14 Sachen
Abt. 31a	9 Sachen
Abt. 31b	20 Sachen
Abt. 31c	11 Sachen
Abt. 32	15 Sachen
Abt. 33a	13 Sachen
Abt. 35a	20 Sachen
Abt. 36a	16 Sachen
Abt. 39a	6 Sachen (derzeit keine Zuteilungen)
Abt. 40a	20 Sachen
Abt. 40b	5 Sachen
Abt. 41	10 Sachen
Abt. 42	8 Sachen
Abt. 43b	15 Sachen
Abt. 44	20 Sachen
Abt. 46	14 Sachen

Abt. 48	20 Sachen
Abt. 49	20 Sachen

### 3.3.5.2 Sonderturnusse

Alle nachfolgenden Sonderzuteilungen erfolgen unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus mit dem Faktor 1, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

Den Sonderzuteilungen gem. Ziff. 3.3.5.2 h), i) und j) gehen die Sachgebietszuständigkeiten gem. Ziff. 3.3.5.2 a) bis g) – unter Beachtung ihres jeweiligen Anrechnungsfaktors – vor. Innerhalb der Sachgebietszuständigkeiten gem. Ziff. 3.3.5.2 a) bis g) werden C-, AR- und H-Sachen über einen einheitlichen Turnus zugeteilt.

Unterfällt eine Sache verschiedenen Sonderturnussen, erfolgt die Verteilung in nachfolgender Reihenfolge.

#### a) **Schifffahrtsgericht, Anrechnungsfaktor: 3**

Die Zuständigkeit des Schifffahrtsgerichts umfasst Schiffahrtssachen sowie Verklarungen, gerichtliche Dispacheverfahren und Beweisaufnahmen aufgrund von §§ 11 ff. des Binnenschiffahrtsgesetzes (einschließlich Rechtshilfe) sowie Klagen, die Fälle des § 95 Abs.1 Nr. 4f) GVG betreffen oder sich aus dem Binnenschiffahrtsrecht ergeben und Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Diese Sachen erhält ausschließlich: Abt. 33a

#### b) **Transportsachen, Anrechnungsfaktor: 1,5**

Transportsachen umfassen Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften einschließlich der Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für die zugrundeliegenden Verträge und Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Transportsachen erhalten nacheinander:

Abt. 7	2 Sachen
Abt. 33a	4 Sachen

**c) Reisevertragssachen, Anrechnungsfaktor: 1,3**

Reisevertragssachen umfassen Streitigkeiten aus Verträgen gemäß den §§ 651a ff. BGB, Streitigkeiten aus vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Ferienhausverträgen und Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Reisevertragssachen erhalten nacheinander:

Abt. 8b	4 Sachen
Abt. 22a	4 Sachen
Abt. 35a	4 Sachen

**d) Urheberrechts- und Pressesachen, Anrechnungsfaktor: 1,5**

Urheberrechtssachen umfassen Streitigkeiten über die Anfechtung einer Beschlagnahme bzw. der Einziehung gem. §§ 148 Abs. 3, 151 Abs. 4 Markengesetz, § 57 Abs. 2 DesignG, sowie alle Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Pressesachen umfassen Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen oder andere Massenmedien oder durch Meldungen von Presseagenturen. Sie umfassen auch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung in einem Massenmedium.

Die Abteilungen sind auch zuständig, soweit es um aus diesen Rechtsgebieten resultierende Streitigkeiten um Vertragsstrafen oder Rechtsanwaltsvergütung geht.

Urheberrechts- und Pressesachen erhalten nacheinander:

Abt. 4	5 Sachen
Abt. 7	5 Sachen
Abt. 18b	Keine Zuteilung
Abt. 32	5 Sachen
Abt. 35a	5 Sachen
Abt. 36a	5 Sachen

**e) Verkehrszivilsachen, Anrechnungsfaktor: 1,5**

Verkehrszivilsachen umfassen Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft; dies schließt Klagen von und für Versicherungsgesellschaften betreffend Regressforderungen gegen Halter oder Fahrer ein. Sie umfassen auch Klagen und Anträge wegen Ansprüchen, die auf einem Verkehrsunfall beruhen, z.B. von oder gegen Kfz-Versicherungsnehmer/n wegen des Deckungsschutzes im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen und wegen Rückstufung in eine Schadensklasse geringerer Schadensfreiheit sowie aus Kostenübernahmeerklärungen von Kfz-Versicherungsunternehmen und aus Teilungsabkommen, wenn sie der Regelung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen dienen, sowie Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Verkehrszivilsachen erhalten nacheinander:

Abt. 5	3 Sachen
Abt. 6	4 Sachen
Abt. 12	6 Sachen
Abt. 16	8 Sachen
Abt. 17a	Keine Zuteilung
Abt. 20a	4 Sachen
Abt. 23a	4 Sachen
Abt. 25b	2 Sachen
Abt. 31a	2 Sachen
Abt. 31b	4 Sachen
Abt. 31c	3 Sachen
Abt. 32	4 Sachen
Abt. 33a	4 Sachen

**f) Mietesachen, Anrechnungsfaktor: 1,5***aa) Allgemeine Mietesachen*

Allgemeine Mietesachen umfassen folgende Streitigkeiten:

Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverträgen über Räume oder Grundstücke sowie aus diesbezüglichen Vorverträgen (ohne Messe- und Marktsachen);

Streitigkeiten aus ähnlicher, auch unentgeltlicher Überlassung oder Benutzung von Räumen oder Grundstücken sowie über die Räumung und/oder Benutzung von Grundstücken und Räumen;

Streitigkeiten unter Mietern, Wohnungseigentümern oder ähnlichen Bewohnern bzw. Geschäftsbenutzern eines Hauses oder Grundstücks aus der Benutzung des Hauses oder Grundstücks, soweit nicht die Abteilungen für Wohnungseigentumssachen (s. Abschnitt 3.3.5.2 lit. g) zuständig sind;

Streitigkeiten aus dem Tausch von Räumen;

Streitigkeiten aufgrund von Altenheimverträgen;

Eine Zuständigkeit nach den vorstehenden Absätzen kommt nicht in Betracht, wenn den dort aufgeführten Sachen ein Kaufvertrag zugrunde liegt oder Ansprüche aus Erbrecht geltend gemacht werden. Bei Streitigkeiten aus dem Familienrecht, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist, oder aus dem Gesellschaftsrecht sind die Mieteabteilungen nur zuständig, wenn allein über die Räumung und/oder Benutzung gestritten wird;

Kleingartenangelegenheiten;

Schuldnerschutzsachen und sämtliche Entscheidungen über Erinnerungen nach § 766 ZPO in Räumungssachen der vorstehend umschriebenen Sachgebiete.

Mietesachen umfassen auch Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Allgemeine Mietesachen erhalten nacheinander:

Abt. 9	6 Sachen
Abt. 12	5 Sachen
Abt. 21	6 Sachen
Abt. 25a	2 Sachen
Abt. 40a	10 Sachen
Abt. 40b	2 Sachen
Abt. 42	5 Sachen
Abt. 43b	Keine Zuteilung
Abt. 44	10 Sachen
Abt. 46	7 Sachen
Abt. 48	10 Sachen
Abt. 49	10 Sachen

*bb) Besondere Zuständigkeit in Mietesachen*

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die Zustimmung zur Mieterhöhung nach § 558b Abs. 2 BGB oder die zulässige Miethöhe nach §§ 556d-556g BGB zum Gegenstand haben, bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des ersten Wortes des Namens der Straße, in der das Mietobjekt liegt. Dies gilt auch dann, wenn noch weitere mietrechtliche Ansprüche Gegenstand der Streitigkeit sind.

Die Buchstabenzuständigkeit ist die folgende:

A – BR	Abt. 40a
BS – FRIT	Abt. 42
FRIU – HELF	Abt. 21
HELG – HUG	Abt. 25a
HUH – LAN	Abt. 43b
LAO – P	Abt. 44
Q – R	Abt. 46
S – U	Abt. 48
V – Z	Abt. 49

Diese Buchstabenzuständigkeit gilt auch dann, wenn die Zustimmung zur Mieterhöhung nach § 558b Abs. 2 BGB oder die zulässige Miethöhe nach §§ 556d-556g BGB erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Rechtsstreit eingeführt wird (z.B. durch Klagerweiterung, Widerklage oder Aufrechnung). Ziff. 3.3.3.5 findet entsprechende Anwendung.

**g) Wohnungseigentumssachen, Anrechnungsfaktor 3**

Wohnungseigentumssachen umfassen Verfahren nach §§ 30, 33, 36 Abs. 1 bis 3, 43 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 Wohnungseigentumsgesetz in der ab dem 01.12.2020 geltenden Fassung (unter Wohnungseigentümer und Verwalter im Sinne dieser Vorschriften fallen auch ehemalige Wohnungseigentümer und Verwalter), Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG, auch sofern diese keine Wohnungserbbaurechte betreffen, und Streitigkeiten um Rechtsanwaltsvergütung aus diesen Rechtsgebieten.

Wohnungseigentumssachen erhalten nacheinander:

Abt. 9	2 Sachen
Abt. 11	4 Sachen
Abt. 22a	4 Sachen

Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle verteilt. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets nach der Bezeichnung der Straße, in der das Wohnungseigentum bzw. das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück belegen ist, eventuell weiter ergänzend nach aufsteigenden Hausnummern.

Bei mehrfacher Belegenheit gelten die leitenden Grundsätze 2.3 f).

#### **h) Arrestsachen und einstweilige Verfügungen**

Arrestsachen und einstweilige Verfügungen erhalten die Abteilungen 4, 5, 6, 7, 8b, 9, 11, 12, 13, 16, 17a, 19, 20a, 21, 22a, 23a, 25a, 25b, 26, 31a, 31b, 31c, 32, 33a, 35a, 36a, 39a, 40a, 40b, 41, 42, 43b, 44, 46, 48 und 49.

Die Abteilungen 20a und 31b erhalten dabei in jedem Durchgang eine Sache.

Die Abteilungen 5, 6, 7, 8b, 9, 11, 12, 21, 22a, 23a, 25b, 26, 31b, 32, 33a, 35a, 36a, 40a, 41, 44 und 49 erhalten in jedem zweiten Durchgang eine Sache.

Die Abteilungen 4, 13, 16, 17a, 19, 25a, 31a, 39a, 40b, 42, 43b, 46 und 48 erhalten in jedem vierten Durchgang eine Sache.

#### **i) AR-Sachen (auch inländische Rechtshilfesachen)**

Die Verteilung erfolgt wie unter h).

Zuständig für Niederlegungen und Vollstreckbarerklärungen von Anwaltsvergleichen (§§ 796a, 796b ZPO) ist die Abt. 4. Sie erhält darüber hinaus keine Zuteilungen in AR-Sachen.

#### **j) H-Sachen**

Die Verteilung erfolgt wie unter h).

### 3.4 Zwangsvollstreckungssachen

#### Abteilung 29

Zwangsvollstreckungssachen erhält die Abteilung 29, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zwangsvollstreckungssachen sind alle dem Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO) übertragenen gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach den §§ 704 bis 863 und 882b bis 914 ZPO, insbesondere

- Haftbefehle nach § 802 g Abs. 1 ZPO bzw. § 802 d ZPO i.V.m. § 802 g Abs. 1, §§ 284, 334 AO / §§ 901, 807 ZPO a.F.,
- Durchsuchungsbeschlüsse nach §§ 758, 758 a ZPO, soweit diese nicht in Vollziehung einer Beschlagnahme oder eines dinglichen Arrestes nach den §§ 111 b StPO ff zu treffen sind,
- Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach §§ 828 – 863 und 886 ZPO,
- Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung gem. § 117 ZPO,

sowie Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts in der Folge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere über

- Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO, soweit nicht die Abteilung für Mietesachen zuständig ist,
- Erinnerungen gegen die von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten gem. § 766 Abs. 2 ZPO i.V.m. dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts,
- Widersprüche gegen die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882d Abs. 1 ZPO bzw. gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 900 Abs. 4 ZPO a.F.,
- Vollstreckungsschutzanträge gem. § 765a ZPO, soweit nicht die Abteilungen für Mietesachen zuständig sind,
- Klagen auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 ZPO
- Anträge auf Anordnung der Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher gem. § 825 Abs. 1 ZPO

- Verteilungsverfahren nach §§ 872 – 882 ZPO und Schuldnerschutzsachen daraus, soweit nicht besondere Zuständigkeiten der Abteilungen für Mietesachen, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Wohnungseigentumssachen oder des Familiengerichts bestehen.

### Abteilung 27

Verfahren im Rahmen des Zentralen Vollstreckungsgerichts (§ 802 k Abs. 1 und § 882 h Abs. 1 ZPO), für die eine richterliche Zuständigkeit besteht, erhält die Abteilung 27.

**Die richterliche Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen 27 und 29 besteht wie folgt:**

	Vorsitzender	Vertreter
Buchstaben A-B	RiAG Dr. Herchen	Frau RiLG Mundt
Buchstaben C-Em	RiAG Dr. Herchen	RiAG Dr. A. Schmidt
Buchstaben En-Fl	Frau RiAG Feustel	RiAG Dr. A. Schmidt
Buchstaben Fm-Ho	RiAG Dr. Herchen	Frau RiLG Mundt
Buchstaben Hp-K	RiAG Schertzinger	RiAG Rodenbusch
Buchstaben L-Ne	RiAG Dr. A. Schmidt	Frau RiAG Feustel
Buchstaben Nf-R	Frau RiLG Mundt	RiAG Dr. Herchen
Buchstaben S-Ta	RiAG Rodenbusch	RiAG Schertzinger
Buchstaben Tb-Z	Frau RiLG Mundt	RiAG Dr. Herchen

Sind der zuständige Richter und der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht erreichbar (z.B. durch Erkrankung oder Urlaub) erfolgt für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Anordnungen eine weitere Vertretung durch den jeweils für die nächste Buchstabengruppe zuständigen Richter.

### 3.5 Ausländische Rechtshilfesachen

Die Abteilung 62 ist zuständig für Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, soweit nicht Spezialabteilungen zuständig sind.

Abt. 62	gerade Endziffern
Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Olbrich
Vertr.:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke
	ungerade Endziffern
Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Riewert-Ramcke

Vertr.: Frau RiAG Dr. Olbrich

Die Zuständigkeit des jeweiligen Vorsitzenden erstreckt sich auf sämtliche Ersuchen aus demselben Verfahren. Diese werden einheitlich unter dem Aktenzeichen geführt, unter dem das erste Ersuchen anhängig geworden ist. Dies gilt jedoch nur für noch nicht erledigte Ersuchen, bereits erledigte Ersuchen bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit unberücksichtigt.

## 3.6 Insolvenzgericht/Restrukturierungsgericht

### 3.6.1 Regelinsolvenzverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen

Die Abteilungen für Regelinsolvenzverfahren sind für sämtliche Geschäfte nach der Insolvenzordnung und der EuInsVO zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen für Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben ist.

Zudem sind die Abteilungen für Regelinsolvenzverfahren für in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Insolvenzverfahren und die

Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen gemäß §§ 2027, 2028 und 2314 BGB zuständig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Nachlass beantragt und das Verfahren noch nicht beendet ist.

Schuldnerschutzsachen, die in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts fallen, sowie sonstige Verfahren dieser Art aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 29 und 71 sofern der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens beim Amtsgericht Hamburg gestellt hat, für die Dauer dieses Verfahrens.

Neu eingehende Insolvenzsachen werden im Wege der Buchstabenzuständigkeit nach den folgenden Grundsätzen verteilt:

Bei der Bestimmung der Buchstabenzuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich (also Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE).

Die Zuständigkeit bestimmt sich bei natürlichen Personen nach dem ersten Buchstaben des ersten Nachnamens des Schuldners.

Im Fall der Nachlassinsolvenz (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 InsO) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des ersten Nachnamens des Erblassers.

Im Fall des Gesamtgutes (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 und 3 InsO) bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des gemeinsamen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsnamens und, wird ein solcher nicht geführt, des Nachnamens des älteren Ehe- bzw. Lebenspartners.

Die vorhergehenden Regelungen zur Buchstabenzuständigkeit gelten auch dann, wenn der Schuldner unter einer von seinem bürgerlichen Namen abweichenden Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von u.ä.) sowie Vorsatzwörter (z. B. Abu, Al, El, ben, d', da, de, di, Mac, Mc, M', O', von der u.ä.) bleiben bei der Anwendung der vorhergehenden Regelungen zur Buchstabenzuständigkeit unberücksichtigt.

Die Zuständigkeit bestimmt sich bei in einem öffentlichen Register eingetragenen juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Rechtsträgern gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO nach dem ersten Buchstaben der im Register eingetragenen Firma oder des im Register eingetragenen Namens. Ist ein Schuldner, der keine natürliche Person ist, nicht in einem öffentlichen Register eingetragen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach

---

dem ersten Buchstaben der im Geschäftsverkehr geführten Bezeichnung. Hat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung, so ist der erste Buchstabe des Nachnamens bzw. der Firma oder der Bezeichnung des im Alphabet an erster Stelle stehenden vertretungsberechtigten Gesellschafters maßgeblich.

Stehen mehrere Insolvenzverfahren, unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart, in Sachzusammenhang, so ist einheitlich der Richter zuständig, in dessen Zuständigkeit der erste Antrag fällt. Gehen mehrere Anträge, zwischen denen Sachzusammenhang besteht, gleichzeitig ein, werden sie insgesamt der Abteilung zugewiesen, die für den nach dem Alphabet ersten Antrag zuständig ist. Als Verfahren in diesem Sinne gelten auch Schutzschriften im Sinne von § 11 I Nr. 5 Aktenordnung. Sachzusammenhang besteht nur bei Anträgen, die denselben Schuldner betreffen, sowie zwischen Schuldnern, die einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e InsO angehören, zwischen Gesellschaften und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern, zwischen juristischen Personen und ihren Organen, sofern diese zugleich Gesellschafter jener sind sowie zwischen Schuldnern, die durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind. Dies gilt nicht, wenn seit dem Abschluss des letzten Verfahrens, zu dem ein solcher Zusammenhang besteht, bereits zwei Jahre verstrichen sind. Die Regelung des § 3c Abs. 1 InsO bleibt unberührt.

Abgeschlossen ist ein Insolvenzverfahren mit rechtskräftiger Einstellung oder Aufhebung, mit rechtskräftiger Abweisung des Antrages, mit Rücknahme des Antrags, mit rechtskräftiger Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung, mit rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung sowie mit rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung, sofern diese nach rechtskräftiger Aufhebung des Verfahrens erfolgt. Wird die Restschuldbefreiung vor rechtskräftiger Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens rechtskräftig erteilt, so ist das Verfahren mit dem späteren Ereignis abgeschlossen.

Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen nach § 3a Abs. 4 InsO sind als RES- bzw. SAN-Sachen in der Abteilung des Insolvenzgerichts einzutragen, die sich für solche Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen für zuständig erklärt hat.

Entscheidend für die Bestimmung der Buchstabenzuständigkeit und eines Sachzusammenhangs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Amtsgericht Hamburg.

Ist eine Sache einem unzuständigen Richter zugeteilt worden, ist diese wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den zuständigen Richter abzugeben. Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt keine Abgabe mehr.

Die richterliche Zuständigkeit wird durch eine nachträgliche Änderung der Verfahrensart (Regelinsolvenzverfahren zu Verbraucherinsolvenzverfahren und umgekehrt) nicht berührt.

Abt. 67a	Vorsitz: RiAG Dr. Linker 1. Vertr.: RiAG Dr. A. Schmidt 2. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 3. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 4. Vertr.: RiAG Frind	A – D
Abt. 67b	Vorsitz: RiAG Dr. Tichbi 1. Vertr.: RiAG Frind 2. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt 3. Vertr.: RiAG Dr. Linker 4. Vertr.: RiAG Dr. Herchen	E – Ha
Abt. 67c	Vorsitz: RiAG Dr. Herchen 1. Vertr.: RiAG Frind 2. Vertr.: RiAG Dr. Linker 3. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt 4. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi	Hb – Mi
Abt. 67g	Vorsitz: RiAG Dr. A. Schmidt 1. Vertr.: RiAG Dr. Linker 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 4. Vertr.: RiAG Frind	Mj – R + Sch und St
Abt. 67h	Vorsitz: RiAG Frind 1. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Linker 4. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt	T – Z + S ohne Sch und St

Für die Geschäfte der Abt. 67e, 67d und 67f ist RiAG Dr. Herchen zuständig. Ist dieser verhindert, gilt die oben zu Abt. 67c genannte Vertretungskette.

### 3.6.2 Verbraucherinsolvenzverfahren

Verfahren gemäß § 304 InsO;

Verfahren gemäß § 286 InsO, die sich auf ein Verfahren gemäß § 304 InsO beziehen;

Schuldnerschutzsachen, die in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts fallen, sowie sonstige Verfahren dieser Art aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 29 und 71, sofern der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beim Amtsgericht Hamburg gestellt hat, für die Dauer des Verfahrens, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen für Regelinsolvenzverfahren gegeben ist.

Die richterliche Zuständigkeit wird durch eine nachträgliche Änderung der Verfahrensart (Regelinsolvenzverfahren zu Verbraucherinsolvenzverfahren und umgekehrt) nicht berührt. Wird eine Regelinsolvenzsache in eine Verbraucherinsolvenzsache umgetragen, so erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

Alle bis 12.00 Uhr eines jeden Werktags auf der für den Turnus zuständigen Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts neu eingehenden Insolvenzsachen werden in der Reihenfolge des Eingangs beim Amtsgericht Hamburg nach dem folgenden Turnus verteilt. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen erfolgt die Verteilung innerhalb eines Turnus in der Reihenfolge des Alphabets nach dem unter Berücksichtigung von Ziff. 3.6.1 zu bestimmenden Namen des Schuldners. Betreffen mehrere gleichzeitig eingegangene Sachen denselben Schuldner, werden sie der im Durchlauf zuständigen Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Ist eine Sache unbeabsichtigt im Rahmen der Turnuszuteilung abweichend von der Geschäftsverteilung an einen unzuständigen Richter gelangt, bleibt es bei dieser Zuteilung.

Stehen mehrere Insolvenzverfahren in Sachzusammenhang, gelten die dazu unter 3.6.1 wiedergegebenen Regelungen.

Eine Abgabe wegen Sachzusammenhangs ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich. Die Abgabe wird im Turnusdurchlauf nicht ausgeglichen.

Eine Abgabe wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich. Die Abgabe wird im Turnusdurchlauf nicht ausgeglichen.

Der Turnus beginnt am 01.01.2024 neu.

Der Turnus umfasst 52 Sachen; er wird zum Jahresende nicht unterbrochen.

Es erhalten nacheinander:

Abt. 68a	Vorsitz	RiAG Dr. Linker	6 Sachen
	1. Vertr.:	RiAG Dr. A. Schmidt	
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Herchen	
	3. Vertr.:	RiAG Dr. Tichbi	
	4. Vertr.:	RiAG Frind	
Abt. 68b	Vorsitz:	RiAG Dr. Tichbi	4 Sachen
	1. Vertr.:	RiAG Frind	
	2. Vertr.:	RiAG Dr. Schmidt	
	3. Vertr.:	RiAG Dr. Linker	
	4. Vertr.:	RiAG Dr. Herchen	

Abt. 68c	Vorsitz: RiAG Dr. Herchen 1. Vertr.: RiAG Frind 2. Vertr.: RiAG Dr. Linker 3. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt 4. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi	6 Sachen
Abt. 68g	Vorsitz: RiAG Dr. A. Schmidt 1. Vertr.: RiAG Dr. Linker 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 4. Vertr.: RiAG Frind	6 Sachen
Abt. 68h	Vorsitz: RiAG Frind 1. Vertr.: RiAG Dr. Herchen 2. Vertr.: RiAG Dr. Tichbi 3. Vertr.: RiAG Dr. Linker 4. Vertr.: RiAG Dr. Schmidt	4 Sachen

Für die Geschäfte der Abt. 68e, 68d und 68f ist RiAG Dr. Herchen zuständig. Ist dieser verhindert, gilt die oben zu Abt. 68c genannte Vertretungskette.

### **3.6.3 Konkurs- und Vergleichsverfahren, in- und ausländische Rechtshilfeersuchen**

Konkursverfahren;

Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses;  
in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Konkurs- und Vergleichsverfahren;

Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 125 KO und gemäß §§ 2027, 2028 und 2314 BGB, wenn die Eröffnung eines Konkurses über den Nachlass beantragt und das Verfahren noch nicht beendet ist;

Schuldnerschutzsachen aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung 29 und 71 sofern der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beim Amtsgericht Hamburg gestellt hat und das Vergleichsantragsverfahren noch schwebt und für die Dauer eines Konkursverfahrens.

Abt. 65	Vorsitz: RiAG Dr. Herchen Vertr.: RiAG Frind	A – F, N – Z
	Vorsitz: RiAG Frind Vertr.: RiAG Dr. Herchen	G – M

### 3.6.4 Verfahren des Restrukturierungsgerichts nach StaRUG

Sämtliche Geschäfte nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen einschließlich diesbezüglicher in- und ausländischer Rechtshilfeersuchen („Restrukturierungssachen“);

Neu eingehende Sachen werden nach dem Turnussystem verteilt. Der Turnus beginnt am 01.01.2023 mit der Abteilung 61c. Der Turnus umfasst 5 Sachen. Er wird zum Jahresende nicht unterbrochen.

Abt. 61a	Vorsitz: RiAG Dr. Linker	1 Sache
	Vertr.: RiAG Dr. A. Schmidt	
Abt. 61b	Vorsitz: RiAG Dr. Tichbi	1 Sache
	Vertr.: RiAG Frind	
Abt. 61c	Vorsitz: RiAG Dr. Herchen	1 Sache
	Vertr.: RiAG Frind	
Abt. 61g	Vorsitz: RiAG Dr. A. Schmidt	1 Sache
	Vertr.: RiAG Dr. Linker	
Abt. 61h	Vorsitz: RiAG Frind	1 Sache
	Vertr.: RiAG Dr. Herchen	

Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter nicht erreichbar, vertreten sich die Vorsitzenden umlaufend in der alphabetischen Reihenfolge der Abteilungen beginnend mit der alphabetischen Bezeichnung der vertretenen Abteilung.

Allgemeine Anfragen des Schuldners, insbesondere die Bitte um ein Vorgespräch vor einer Anzeige eines Restrukturierungsverfahrens nach § 31 StaRUG oder vor einem Antrag auf Bestellung eines Sanierungsmoderators nach § 94 StaRUG, werden nach dem vorgenannten Turnus zugewiesen. Geht innerhalb eines Jahres nach Eingang der allgemeinen Anfrage eine Anzeige nach § 31 StaRUG desselben Schuldners oder ein Antrag nach § 94 StaRUG desselben Schuldners ein, ist die Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, der die vorherige allgemeine Anfrage zugewiesen wurde.

Für alle anderen allgemeinen Anfragen in Restrukturierungssachen ist ohne Anrechnung auf den Turnus die Abteilung 61c zuständig, ohne dass eine solche Anfrage eine Zuständigkeit im Sinne des vorgehenden Satzes für eine später eingehende Restrukturierungssache nach sich zieht.

Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen nach § 37 Abs. 1 StaRUG und nach § 3a Abs. 4 InsO sind nicht auf den Turnus anzurechnen.

Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen nach § 37 Abs. 3 StaRUG sind als IN-Sachen in der Abteilung des Restrukturierungsgerichts einzutragen, die sich für solche Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen für zuständig erklärt hat. Die Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen sind nicht auf den Turnus anzurechnen.

Ist eine Sache einem unzuständigen Richter zugeteilt worden, ist diese wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit bis zur ersten Entscheidung über ein Instrument gemäß § 31 StaRUG oder bis zur Bestimmung eines Gruppen-Gerichtsstandes an den zuständigen Richter abzugeben. Danach erfolgt keine Abgabe mehr.

### **3.6.5 Verfahren nach der schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Antragstellers.

Abt. 64	Vorsitz:	RiAG Frind	A – K
	Vertr.:	RiAG Dr. Herchen	
	Vorsitz:	RiAG Dr. Herchen	L – Z
	Vertr.:	RiAG Frind	

### 3.7 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Betreuungs- und Freiheitsentziehungsverfahren)

#### 3.7.1 Testaments- und Nachlasssachen

Testaments- und Nachlasssachen;

in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Testaments- und Nachlasssachen außer Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen;

Einleitung von Pflegschaften nach § 1913 BGB in Nachlasssachen.

In Eilsachen vertreten sich die Richter gegenseitig, und zwar in der nachstehenden Reihenfolge, beginnend mit der Buchstabengruppe, in der der Vertretungsfall auftritt.

Abt. 72	Vorsitz:	Frau Ri Simon-Wiehl
bis		
Abt. 76	Vertr.:	RiAG Kob

#### 3.7.2 Grundbuchsachen

- Grundbuchsachen;
- Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen;
- Eintragungsanträge und Eintragungsersuchen, die sich auf mehrere Grundbuchblätter des Grundbuchamtes beziehen, werden von einer Abteilung erledigt. Zuständig ist die Abteilung, zu der die meisten betroffenen Grundbuchblätter gehören, bei gleichem Anteil die Abteilung, dessen Grundbuchblatt die niedrigste Blattnummer hat.

Abt. 86	Vorsitz:	RiAG Dr. Hess	(ungerade Endziffern)
bis	Vertr.:	RiAG Kob	
Abt. 88	Vorsitz:	RiAG Kob	(gerade Endziffern)
	Vertr.:	RiAG Dr. Hess	

Bei Konvoluten zählt die Ziffer der führenden Akte, im Übrigen zählt bei mehreren zusammengefassten Akten die niedrigste Aktenziffer.

Für in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Grundbuch- und Rangbereinigungssachen ist die Abteilung 86 zuständig.

### 3.7.3 Registersachen

#### 3.7.3.1 Handelsregister

Handelsregister (einschließlich in- und ausländische Rechtshilfeersuchen);

Unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG mit Ausnahme der im 4. Buch des HGB geregelten sowie der in § 375 Nr. 2 FamFG genannten Angelegenheiten.

Die Zuständigkeit richtet sich nach den ersten Buchstaben der Firmierung unter Berücksichtigung etwaiger Vorworte, Beiworte oder Buchstabenkombinationen (Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE). Satzzeichen und Sonderzeichen bleiben unberücksichtigt. Der Firma vorangestellte Zahlen werden wie Zahlen in deutschsprachig ausgeschriebenen Worten behandelt. Zahlen innerhalb vorangestellter Buchstaben bleiben unberücksichtigt. Wenn bei Sitzverlegungen von auswärtigen Registergerichten nach Hamburg gleichzeitig die Firma geändert wird, ist der Anfangsbuchstabe der neuen Firma maßgeblich.

Bei Personenhandelsgesellschaften bleiben die der Firma vorangestellte Gesellschaftsform „Kommanditgesellschaft“ sowie bei Schiffsnamen die vorangestellten Buchstaben bzw. Worte „MS“, „MT“, „Schiffahrtsgesellschaft“ und „Santa“ unberücksichtigt.

Bei Rechtsänderungen nach dem Umwandlungsgesetz und der SE-VO richtet sich die Zuständigkeit für alle beteiligten Rechtsträger nach dem ersten Buchstaben der Firma des aufnehmenden oder neu entstehenden Rechtsträgers.

In Eilfällen vertreten sich die Richter gegenseitig, und zwar in der nachfolgenden Reihenfolge, beginnend mit der Buchstabengruppe, in der der Vertretungsfall auftritt.

Abt. 66	Vorsitz:	RiAG Kob	D, I, W, Y
	Vertr.:	Frau Ri Simon-Wiehl	D, Y
		Frau RiAG Dr. Waldforst	I, W
	Vorsitz:	Frau RiAG Willamowius	A, C, O, Z
	Vertr.:	RiAG Dr. Hess	C, O
		Frau RiLG Reiche	A, Z
	Vorsitz:	Frau RiLG Reiche	F, G, J, M, P, Q
	Vertr.:	RiAG Dr. Hess	J, M, P
		Frau RiAG Willamowius	F, G, Q
	Vorsitz:	RiAG Dr. Hess	N, R, S, T, U
	Vertr.:	Frau RiAG Willamowius	N, R, U
		Frau RiLG Reiche	S, T
	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Waldforst	E, K, L, V
	Vertr.:	RiAG Kob	E, L

---

	Frau Ri Simon-Wiehl	K, V
Vorsitz:	Frau Ri Simon-Wiehl	B, H, X
Vertr:	Frau RiAG Dr. Waldforst	H
	RiAG Kob	B, X

### **3.7.3.2 Partnerschaftsregister (einschließlich in- und ausländische Rechtshilfeersuchen) und Gesellschaftsregister**

Partnerschaftsregister Abt. 67: Vorsitz und Vertretung wie in Abteilung 66.

Gesellschaftsregister Abt. 68: Vorsitz und Vertretung wie in Abteilung 66.

### **3.7.3.3 Genossenschafts-, Vereins und Güterrechtsregister**

Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister, Stiftungssachen (einschließlich in- und ausländische Rechtshilfeersuchen);

Verfahren in Vereinssachen (§§ 29, 37, 48 Abs.1 BGB)

Abt. 69: Vorsitz und Vertretungen wie in Abteilung 66

### **3.7.3.4 Schiffsregister**

Abt. 82: Vorsitz und Vertretung wie in Abteilung 86 – 88

### **3.7.4 Landwirtschaftssachen**

Die Abteilung 105 (Landwirtschaftssachen nach dem Bundesgesetz vom 21.07.1953 über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und nach der Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29.03.1976; Angelegenheiten nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951) wurde zum 31.12.2005 aufgelöst. Sollten in Verfahren dieser Abteilung noch Tätigkeiten erforderlich sein, sind die Abteilungen 86 – 88 zuständig.

### **3.7.5 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung**

Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen; richterliche Vertragshilfe nach dem Vertragshilfegesetz vom 26.03.1952, sofern sich das betreffende Grundstück oder Schiff in der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung befindet;

Verteilungsverfahren nach § 119 des Baugesetzbuches;

Anordnungen nach § 769 Abs. 2 ZPO, wenn es sich um die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in Zubehörgegenstände von Grundstücken oder Schiffen handelt, die sich im Zwangsversteigerungsverfahren befinden.

Abt. 71: Vorsitz und Vertretung wie in den Abteilungen 86 – 88

### 3.8 Betreuungsgericht

#### 3.8.1 Zuständigkeiten

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist für alle eingehenden Sachen zunächst der die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Hamburg begründende gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben, ist die Abteilung zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bei Eingang hervortritt; befindet sich der Betroffene bereits in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, ist die Abteilung zuständig, in deren Bezirk das Krankenhaus oder die Einrichtung liegt. Innerhalb der Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen. Insoweit gelten die Regelungen unter Ziffer 2.3 entsprechend. Nach Einleitung eines Verfahrens eintretende Anschriftenwechsel haben keinen Einfluss auf die einmal begründete Zuständigkeit. Nachträgliche Namensänderungen führen dazu, dass die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben zum Beginn des auf die Namensänderung folgenden Jahres angepasst wird. Eingänge, bei denen eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg nicht ersichtlich ist, werden bis Eingangsdatum 30.06. (einschließlich) in der Abteilung 107 und danach in der Abteilung 109 eingetragen. Innerhalb der Abteilung richtet sich auch hier die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen.

Abt. 107 (Ortsteile 306, 401, 402, 404 – 407 und 430 – 432)

Vorsitz:	Frau Ri Dr. Heil	A – BEN
Vertr.:	RiAG Fritsch	
Vorsitz:	Frau RiAG Soyka	BEO – GO
Vertr.:	Frau RiAG Kremeyer, Endziffern 1 - 7 RiAG Dr. Müller-Horn, Endziffern 8,9,0	
Vorsitz:	RiAG Dr. Müller-Horn	GP – HEG
Vertr.:	Frau RiAG Soyka	
Vorsitz:	Frau RiAG Michel	HEH – KOB
Vertr.:	Frau RiAG Dr. Seidler	
Vorsitz:	Frau RiLG Mundt	KOC – NIE
Vertr.:	Frau RiAG Hartmann	

---

Vorsitz:	Frau RiAG Hartmann	NIF – SCHIEM
Vertr.:	Frau RiLG Mundt	
Vorsitz:	Frau RiAG Michel	SCHIEN – STEF
Vertr.:	Frau RiAG Dr. Seidler	
Vorsitz:	Frau RiAG Hartmann	STEG – THOM
Vertr.:	Frau RiLG Mundt	
Vorsitz:	Frau RiAG Michel	THON – WEIS
Vertr.:	Frau RiAG Seidler	
Vorsitz:	Frau RiLG Mundt	WEIT – Z
Vertr.:	Frau RiAG Hartmann	

## Abt. 108 (Ortsteile 101 – 112, 116, 140)

Vorsitz:	Frau Ri Dr. Heil	A – DR
Vertr.:	RiAG Rothe	
Vorsitz:	RiAG Fritsch	DS – KOSA
Vertr.:	Frau Ri Dr. Heil	
Vorsitz:	Frau Ri Dr. Heil	KOSB – SAR
Vertr.:	RiAG Rothe	
Vorsitz:	RiAG Th. Lange	SAS – TAV
Vertr.	RiAG Dr. Mückenheim	
Vorsitz:	Frau Ri Dr. Heil	TAW – Z
Vertr.:	RiAG Rothe	

## Abt. 109 (Ortsteile 207, 301 – 305, 307 bis 321 und 403)

Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Seidler	A – DINC
Vertr.:	Frau RiAG Michel	
Vorsitz:	Frau RiAG Kremeyer	DIND – GREI
Vertr.:	Frau RiAG Soyka	
Vorsitz:	RiAG Rothe	GREJ – KAY
Vertr.:	Frau Ri Dr. Heil	
Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Seidler	KAZ – KOE
Vertr.:	Frau RiAG Michel	
Vorsitz:	RiAG Th. Lange	KOF – RAUH
Vertr.:	RiAG Dr. Mückenheim	
Vorsitz:	RiAG Dr. Mückenheim	RAUI – Z
Vertr.:	RiAG Th. Lange	

Ist neben dem ordentlichen Vorsitzenden auch dessen Vertreter verhindert, so ist der Bereitschaftsdienst zuständig (s.u. Ziff. 4.1.1 ff.).

### 3.8.2 Sonderzuständigkeiten

#### 3.8.2.1 Unterbringungssachen nach dem HmbPsychKG und sonstige Freiheitsentziehungssachen (Abt. 63)

Die Zuständigkeit für alle Freiheitsentziehungssachen, soweit nicht andere Abteilungen zuständig sind, für Unterbringungssachen nach dem HmbPsychKG i.V.m. § 312 Nr. 4 FamFG und für Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, nach § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG sowie nach § 23 Abs. 2 HmbSOG richtet sich nach dem Tag ihres Eingangs. Die Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung der Unterbringungsmaßnahme bzw. der Fixierung an. Sie umfasst auch unaufschiebbare Maßnahmen nach § 1867 BGB, deren Notwendigkeit sich während der Anhörung ergibt.

- Mittwochs: Frau RiAG Brinkmann
- Donnerstags in geraden Kalenderwochen: Frau RiAG Niedlich
- Freitags: Frau RiAG Dr. Kalberg
- Übrige Werktage (Montag bis Freitag): umlaufend in nachfolgender Reihenfolge tageweise abwechselnd

Frau RiAG Dr. Seidler

---

RiAG Fritsch  
RiAG Dr. Mückenheim  
Frau RiAG Hartmann  
RiAG Rothe  
Frau RiAG Soyka  
Frau RiLG Mundt  
Frau RiAG Michel  
Frau RiAG Kremeyer  
RiAG Th. Lange  
Frau Ri Dr. Heil

Bei Verfahren, die während des Wochenend- oder Feiertagsbereitschaftsdienstes bearbeitet worden sind, ist für die Zuständigkeit nach der o.g. Liste entscheidend, an welchem Tag die beschlossene Unterbringung, hilfsweise die Fixierung endet. Endet die Unterbringung, hilfsweise die Fixierung, an einem Wochenend- oder Feiertag, ist zuständig, wer nach der Liste für den vorangehenden Werktag eingeteilt ist. Sofern keine Unterbringung bzw. Fixierung erfolgt ist, ist zuständig, wer nach der Liste am nächsten Werktag zuständig ist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn durch den werktäglichen Bereitschaftsdienst nach Ziff. 4.2.2.2 im Zusammenhang mit der Fixierung erstmals auch über die Unterbringung entschieden worden ist.

Die Vertretung erfolgt wie unter Ziff. 3.8.1. Abweichend hiervon vertreten sich Frau RiAG Dr. Kalberg und Frau RiAG Brinkmann, Frau RiAG Soyka und Frau RiAG Kremeyer, Frau Ri Dr. Heil und RiAG Fritsch sowie Frau RiAG Niedlich mit RiAG Rothe (1. Vertreter) und RiAG Dr. Müller-Horn (2. Vertreter).

Dienstzeiträume können von den Richtern tageweise einvernehmlich miteinander getauscht werden. Der Tausch ist der Geschäftsstelle der Abteilung 63 per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Geschäftsstelle aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes nach Ziffer 4.2.2.2 ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

### **3.8.2.2 Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen**

Für betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen ist die Abteilung 108 zuständig. Die richterliche Zuständigkeit richtet sich nach den Endziffern des Aktenzeichens.

Es sind zuständig:

RiAG Rothe	Endziffer 0
Frau RiAG Soyka	Endziffer 1
Frau RiLG Mundt	Endziffer 2

---

RiAG Th. Lange	Endziffer 3
Frau RiAG Michel	Endziffer 4
RiAG Dr. Müller-Horn	Endziffer 5
Frau RiAG Hartmann	Endziffer 6
RiAG Fritsch	Endziffer 7
RiAG Dr. Mückenheim	Endziffer 8
Frau RiAG Dr. Seidler	Endziffer 9

### 3.8.2.3 Personenstandsverfahren

Abt. 60a	
Vorsitz:	RiAG Holthöfer
1. Vertr.:	Frau RiAG Kremeyer
2. Vertr.:	RiAG Rothe

Abt. 60b	
Vorsitz:	Frau RiAG Kremeyer
1. Vertr.:	RiAG Holthöfer
2. Vertr.:	RiAG Rothe

Neu eingehende Verfahren werden den Abteilungen abwechselnd zugeordnet. Die erste Sache nach Einrichtung der Abteilungen 60a und 60b erhält die Abteilung der Vorsitzenden, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung für den vorletzten Neueingang vor der Neueinrichtung der Abteilungen zuständig war.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung ist die Abteilung zuständig, in der bereits eine Personenstandssache desselben Personenkreises, d.h. mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (nur natürliche Personen), nach dem 31.12.2019 geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Gleiches gilt, wenn eine Personenstandssache desselben Personenkreises vor dem 01.01.2020 anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz richterlich erledigt ist. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt. Sie werden jedoch auf den Turnus angerechnet.

Die Verteilung der bereits anhängigen Verfahren auf die beiden neu eingerichteten Abteilungen richtet sich danach, welche Vorsitzende bislang für das Verfahren zuständig war.

### 3.8.2.4 Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) vom 10.09.1980

Abt. 60c	
Vorsitz:	Frau RiAG Soyka
1. Vertr.:	RiAG Rothe
2. Vertr.:	Frau RiAG Kremeyer

Alle bereits anhängigen Verfahren nach dem TSG werden nach der Neueinrichtung der Abteilung 60c in deren Bestand aufgenommen

### **3.8.2.5 Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

und die Bewilligung öffentlicher Zustellungen von Erklärungen nach § 132 Abs. 2 und § 176 Abs. 2 BGB sowie Ersuchen betreffend die Zustellung von Vorpfändungen nach § 845 ZPO soweit nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan eine besondere Abteilung bestimmt ist:

Abt. 60

Vorsitz: RiAG Rothe

1. Vertr.: Frau RiAG Soyka

2. Vertr.: Frau RiAG Kremeyer

### 3.8.3 Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 02.05.1991 (SOG) und andere Anordnungen nach Polizeirecht

#### 3.8.3.1 Zuständigkeiten

- a) Erste richterliche Vernehmung zugeführter Personen und anschließende Maßnahmen gemäß § 13 SOG in einem sich 2-wöchentlich wiederholenden Wechsel im Frühdienst und Spätdienst bearbeiten die Vorsitzenden der folgenden Abteilungen 170 bis 179 wie folgt:

		<b>ungerade Woche</b>	<b>gerade Woche</b>
<b>Montag</b>	<b>Frühdienst</b>	172	174
	<b>Spätdienst</b>	174	172
<b>Dienstag</b>	<b>Frühdienst</b>	173	177
	<b>Spätdienst</b>	177	173
<b>Mittwoch</b>	<b>Frühdienst</b>	178	175
	<b>Spätdienst</b>	175	178
<b>Donnerstag</b>	<b>Frühdienst</b>	179	170
	<b>Spätdienst</b>	170	179
<b>Freitag</b>	<b>Frühdienst</b>	171	176
	<b>Spätdienst</b>	176	171

- b) Die dem Amtsgericht nach den Bestimmungen des Polizeirechts, insbesondere des SOG, des PolDVG und des VerfSchG, übertragenen Entscheidungen, soweit diese nicht den Abteilungen 219a bis 219j oder der Abteilung 63 obliegen.
- c) Die durch die erste richterliche Handlung nach a) – d) einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Verfahren weiter erforderlich werdenden vom Aufgabenbereich der Abteilungen 170 bis 179 umfassten richterlichen Handlungen.
- d) Abschnitt 3.1.3.1 Buchstabe j) und l) gilt entsprechend.
- e) Die für die Abt. 170 ff. eingehenden Sachen (mit Ausnahme der Regelung oben a) und c)) werden in einem Turnus auf die Abteilungen verteilt (vgl. unten f)).

Ist eine neue Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang verteilt, obgleich sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an dieses abzugeben.

- f) Die Sachen werden täglich jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen verteilt. Bei insgesamt 20 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren:

Abt. 170: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20

---

Abt. 171 bis 179 jeweils: 1 – 20

### 3.8.3.2 Abteilungsübersicht (Abteilungen 170 – 179)

Abt. 170	Vorsitz: RiAG J. Schmidt 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Meuer 2. Vertr.: RiAG Dr. Speier
Abt. 171	Vorsitz: RiAG Dr. Speier 1.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters 2.Vertr.: RiAG Romeike
Abt. 172	Vorsitz: RiAG Hagge 1.Vertr.: RiAG Nitsios 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Meuer
Abt. 173	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Peters 1.Vertr.: RiAG Dr. Speier 2.Vertr.: Frau RiAG Gollnow
Abt. 174	Vorsitz: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 1.Vertr.: Frau RiAG Gollnow 2.Vertr.: RiAG Nitsios
Abt. 175	Vorsitz: Frau RiAG Gollnow 1.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp 2.Vertr.: RiAG J. Schmidt
Abt. 176	Vorsitz: RiAG Nitsios 1.Vertr.: RiAG Hagge 2.Vertr.: Frau RiAG Rockel
Abt. 177	Vorsitz: Frau RiAG Rockel 1.Vertr.: RiAG Romeike 2.Vertr.: Frau RiAG Dr. Peters
Abt. 178	Vorsitz: RiAG Romeike 1.Vertr.: Frau RiAG Rockel 2.Vertr.: RiAG Hagge
Abt. 179	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Meuer 1.Vertr.: RiAG J. Schmidt 2.Vertr.: Frau RiAG Christensen-Nelthropp

### 3.8.4 Freiheitsentziehungsverfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz

#### 3.8.4.1 Zuständigkeiten

- a) Für erste richterliche Vernehmungen zugeführter Betroffener und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen einschließlich der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer zur Vorführung führenden Ingewahrsamnahme oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 427 FamFG sind die Vorsitzenden der folgenden Abteilungen zuständig:

gerade Wochen:

Montag	219a
Dienstag	219b
Mittwoch	219c
Donnerstag	219d
Freitag	219e

ungerade Wochen:

Montag	219f
Dienstag	219g
Mittwoch	219h
Donnerstag	219i
Freitag	219j

- b) Die durch die erste richterliche Handlung nach Absatz a) einmal begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle in demselben Verfahren weiter erforderlich werdenden Handlungen, mit Ausnahme weiterer Anhörungen oder eines erforderlich werdenden Erlasses einer einstweiligen Anordnung z.B. gemäß § 427 FamFG nach Vorbe-fassung; insoweit gilt Absatz a).
- c) Die Abteilungen führen entsprechend ihrer Buchstabenzuständigkeit alle Verfahren weiter, in denen die ersten Entscheidungen während des Bereitschaftsdienstes an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag getroffen worden sind.
- d) Für Entscheidungen über die Anordnung von Fixierungen nach § 9 Abs. 6 Hmb AhaftVollzG ist eine Sonderzuständigkeit des Betreuungsgerichts nach Ziffer 3.8.2.1 gegeben.

#### 3.8.4.2 Abteilungsübersicht

Abt. 219a	Vorsitz:	RiLG Plake	A – BOR
	1. Vertr.:	RiAG Jönsson	
	2. Vertr.:	RiAG Bischof	

Abt. 219b	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	Frau RiAG Dr. Keßler Ri Feder Ri Engel	BOS – EG
Abt. 219c	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	Frau RiAG Winkelmann Frau RiAG Trendl RiLG Plake	EH – GRO
Abt. 219d	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	Ri Engel RiAG Bischof Frau RiAG Winkelmann	GRP – JAC
Abt. 219e	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	Ri Simon Frau RiAG Mengel RiAG Jönsson	JAD – KUK
Abt. 219f	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	RiAG Jönsson RiLG Plake Ri Feder	KUL – MUD
Abt. 219g	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	Ri Feder Frau RiAG Dr. Keßler Frau RiAG Mengel	MUE – RAT
Abt. 219h	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	Frau RiAG Trendl Frau RiAG Winkelmann Ri Simon	RAU – SCHULS
Abt. 219i	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	RiAG Bischof Ri Engel Frau RiAG Dr. Keßler	SCHULT – TRE
Abt. 219j	Vorsitz: 1. Vertr.: 2. Vertr.:	Frau RiAG Mengel Ri Simon Frau RiAG Trendl	TRF – Z

Sind die für die Entscheidungen gem. 3.8.4.1 zuständigen Richter verhindert, werden sie von den Vorsitzenden der Abteilungen 219a bis 219j in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die der zu vertretenden Abteilung unmittelbar nachfolgt, vertreten.

Die mit dem Dienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle des jeweiligen Bereichs von allen am Tausch beteiligten Richtern per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des

---

ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

### 3.9 Familiengericht

Das Familiengericht ist zuständig für Familiensachen i.S.v. § 111 FamFG sowie in- und ausländische Rechtshilfeersuchen in Familiensachen.

#### 3.9.1 Abteilungsübersicht (Abteilungen 267 – 289)

Abt. 267	Vorsitz:	Frau RiAG Wiemer
	Vertr.:	Frau RiAG Niedlich
Abt. 268	Vorsitz:	RiAG Dr. Müller-Horn
	Vertr.:	Frau RiAG Rochow
Abt. 269	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Groth
	Vertr.:	Frau RiAG Langsdorff
Abt. 270	Vorsitz:	Frau RiAG Hillmer
	Vertr.:	Frau RiAG Hasselmann
Abt. 271	Vorsitz:	Frau RiAG Rochow
	Vertr.:	Endziffern 1 bis 5: PräSAG Dr. Christensen (1. Vertreter) und RiAG Dr. Müller-Horn (2. Vertreter) Endziffern 6 bis 9 und 0: RiAG Dr. Müller-Horn
Abt. 272	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Bilda
	Vertr.:	Frau RiAG Barnard
Abt. 273	Vorsitz:	Frau RiAG Hasselmann
	Vertr.:	Frau RiAG Hillmer
Abt. 276	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Kalberg
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Schneider
Abt. 277	Vorsitz:	N.N. (ab 01.03.2024 RiAG Dr. Rüger)
	Vertr.:	Frau RiAG Göttling
Abt. 278	Vorsitz:	Frau RiAG Langsdorff
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Groth
Abt. 279	Vorsitz:	Frau RiAG Quathammer
	Vertr.:	Frau RiAG Baatz
Abt. 280	Vorsitz:	Frau RiAG Baatz
	Vertr.:	Frau RiAG Quathammer

---

Abt. 281	Vorsitz:	Frau RiAG Niedlich
	Vertr.:	Frau RiAG Wiemer
Abt. 282	Vorsitz:	Frau RiAG Göttling
	Vertr.:	N.N. (ab 01.03.2024 RiAG Dr. Rüger)
Abt. 283	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Schneider
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Kalberg
Abt. 284	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Groth
	Vertr.:	Frau RiAG Langsdorff
Abt. 285	Vorsitz:	Frau RiAG Barnard
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Bilda
Abt. 289	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Kalberg
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Schneider
Abt. 295	Vorsitz:	PräsAG Dr. Christensen
	Vertr.:	Frau RiAG Rochow

### 3.9.2 Verteilung der F-, AR- und richterlichen FH-Sachen

Die Verteilung der Familiensachen (F-Sachen) erfolgt in der Weise, dass von den Sachen, die nach Beendigung des am 01.01.2024 laufenden Durchgangs eingehen, rundum nacheinander erhalten:

Abteilung 267	Frau RiAG Wiemer	5 Sachen
Abteilung 268	RiAG Dr. Müller-Horn	2 Sachen
Abteilung 269	Frau RiAG Dr. Groth	4 Sachen
Abteilung 270	Frau RiAG Hillmer	6 Sachen
Abteilung 271	Frau RiAG Rochow	5 Sachen
Abteilung 272	Frau RiAG Bilda	7 Sachen
Abteilung 273	Frau RiAG Hasselmann	6 Sachen
Abteilung 276	Frau RiAG Dr. Kalberg	2 Sachen
Abteilung 277	N.N. (ab 01.03.2024 RiAG Dr. Rüger)	8 Sachen
Abteilung 278	Frau RiAG Langsdorff	8 Sachen
Abteilung 279	Frau RiAG Quathamer	5 Sachen
Abteilung 280	Frau RiAG Baatz	5 Sachen
Abteilung 281	Frau RiAG Niedlich	5 Sachen
Abteilung 282	Frau RiAG Göttling	8 Sachen
Abteilung 283	Frau RiAG Dr. Schneider	5 Sachen
Abteilung 284	Frau RiAG Dr. Groth	4 Sachen
Abteilung 285	Frau RiAG Barnard	7 Sachen

---

Abteilung 289	Frau RiAG Dr. Kalberg	4 Sachen
Abteilung 295	PräsAG Dr. Christensen	2 Sachen

In jedem zweiten Durchgang erhält:

Abteilung 279	Frau RiAG Quathamer	6 Sachen
Abteilung 282	Frau RiAG Göttling	9 Sachen
Abteilung 283	Frau RiAG Dr. Schneider	6 Sachen

AR-Sachen und richterliche FH-Sachen werden nach Beendigung des am 01.01.2024 laufenden Durchgangs rundum in der Reihenfolge der Abteilungen verteilt, beginnend mit der zahlenmäßig niedrigsten Abteilung.

### **3.9.3 Richterliche Zuständigkeit in von Rechtspflegern bearbeiteten Verfahren**

Zuständig für Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger und andere richterliche Handlungen in diesen Sachen ist der Richter der Abteilung, für die die Sache eingetragen worden ist. Ein Familienzusammenhang wird dabei nicht hergestellt.

Unabhängig von der zunächst erfolgten Eintragung als FH-Sache werden Verfahren nach § 255 FamFG mit Eingang des Antrages auf Durchführung des streitigen Verfahrens als F-Sache in den laufenden Turnus eingetragen. Die richterliche Zuständigkeit richtet sich dann nach den vorstehenden Regeln zum F-Turnus.

### **3.9.4 Besondere Zuständigkeitsregelungen**

#### **3.9.4.1 Verteilung der Anträge nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG**

Abweichend von der in Ziff. 3.9.2 getroffenen Regelung sind für Verfahren nach §§ 12 Abs. 1 und 47 Abs. 2 IntFamRVG nur zuständig

Abt. 278            Frau RiAG Langsdorff

...                 [derzeit nicht besetzt, ab 01.03.2024 Abt. 277 RiAG Dr. Rüger]

Neu eingehende Anträge werden den genannten Abteilungen jahresübergreifend abwechselnd unter Anrechnung auf den unter Ziff. 3.9.2 geregelten Turnus zugeteilt. Mehrere Anträge desselben Personenkreises erhält die Abteilung, die für den ersten insoweit eingehenden Antrag zuständig wird.

#### **3.9.4.2 Verteilung der Anträge gemäß § 186 FamFG**

Abweichend von der in Ziffer 3.9.2 getroffenen Regelung sind für Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG nur zuständig

Abteilung 267	Frau RiAG Wiemer
Abteilung 269	Frau RiAG Dr. Groth
Abteilung 270	Frau RiAG Hillmer
Abteilung 271	Frau RiAG Rochow
Abteilung 273	Frau RiAG Hasselmann
Abteilung 276	Frau RiAG Dr. Kalberg
Abteilung 285	Frau RiAG Barnard
Abteilung 289	Frau RiAG Dr. Kalberg

Die Verteilung der Eingänge erfolgt in der Weise, dass nach Beendigung des am 01.01.2024 laufenden Durchgangs neu eingehende Anträge den genannten Abteilungen rundum der Reihe nach, beginnend mit der Abteilung 267, unter Anrechnung auf den unter Ziffer 3.9.2 geregelten Turnus zugeteilt werden.

Mehrere Anträge derselben Annehmenden erhält die Abteilung, die für den ersten insoweit eingehenden Antrag zuständig wird. Weitere, später eingehende Anträge nach § 186 FamFG erhält die Abteilung, in der zuletzt nach dem 31.12.2020 ein Antrag nach § 186 FamFG derselben Annehmenden geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Diese Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt, sie werden jedoch auf den Turnus angerechnet.

### **3.9.5 Sonstige besondere Zuständigkeitsregelungen**

Für die Einordnung in den Turnus gemäß Ziff. 3.9.2 ff. ist bei Neueingängen, die in nicht elektronischer Form eingehen, die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts maßgebend. Alle bis 08.00 Uhr in der Eingangsgeschäftsstelle eingetroffenen Sachen werden in den Turnus eingetragen, bevor anschließend die elektronischen Eingänge erfasst werden. Nach 08.00 Uhr eintreffende nicht elektronische Eingänge werden am nächsten Werktag eingetragen.

Bei Neueingängen, die in elektronischer Form eingehen, ist für ihre Einordnung in den Turnus der im Transfervermerk erfasste Zeitpunkt ihres Eingangs auf dem Server maßgebend. Die Eintragungen enden mit der letzten Sache, die vor 11.00 Uhr auf dem Server eingeht. Nach 11.00 Uhr eintreffende elektronische Eingänge werden am nächsten Werktag eingetragen. Neueingänge, von denen die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Transfervermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle eingetragen.

---

Für sämtliche Eingänge gilt, dass Eilsachen unverzüglich an nächster bereiter Stelle einzutragen sind. Ebenfalls gilt für sämtliche Eingänge, dass bei gleichzeitigem Eingang die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Nachnamen des Antragsgegners, für die Einordnung in den Turnus entscheidend ist. In Verfahren ohne Antragsgegner wird auf den Nachnamen des (ältesten) Kindes abgestellt.

- Solange eine Sache noch nicht zugeteilt ist, ist in Eilfällen für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen der Eilrichter zuständig.

- Familienzusammenhang: Weitere Familiensachen erhält die Abteilung, in der bereits eine Familiensache desselben Personenkreises, d.h. mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (nur natürliche Personen) nach dem 31.12.2020 geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Gleiches gilt, wenn eine Familiensache desselben Personenkreises vor dem 01.01.2021 anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz richterlich erledigt ist oder zwar richterlich erledigt ist, aber noch gemäß § 166 Absatz 2 FamFG überprüft wird. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt. Sie werden jedoch auf den Turnus angerechnet. AR-Verfahren lösen nur dann den Familienzusammenhang aus, wenn ihr Gegenstand die Prüfung der Übernahme einer Familiensache war.

- Zum Verfahren bei Befangenheitsablehnung und Ausschließung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.4 und 2.1.5 Bezug genommen. Im Falle einer erfolgreichen Befangenheitsablehnung oder Ausschließung wird das betroffene Verfahren an die Abteilung des übernehmenden Richters abgegeben.

- Sind für Verfahren desselben Personenkreises verschiedene Vertreter einer Abteilung zuständig, wird die Vertretungszuständigkeit für alle Familiensachen des Personenkreises in entsprechender Anwendung der §§ 153 S. 1, 202, 233, 263, 268 FamFG von dem Vertreter übernommen, der für die Ehesache, anderenfalls die älteste andere Familiensache, zuständig ist.

- Soweit Sachen auf alle Richter oder einen Teil der Richter umverteilt werden, werden die an verschiedene Richter gelangten Familiensachen desselben Personenkreises in entsprechender Anwendung der §§ 153 S. 1, 202, 233, 263, 268 FamFG von der Abteilung übernommen, in welcher die Ehesache, anderenfalls die älteste andere Familiensache, im Zuge der Umverteilung anhängig geworden bzw. verblieben ist.

Eine Abgabe wegen versehentlich unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache desselben Personenkreises bei einer anderen Abteilung nach dem 31.12.2020 anhängig geworden ist oder aber vorher anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz richterlich erledigt ist bzw. zwar richterlich erledigt ist, aber noch gem. § 166 Abs. 2 FamFG überprüft wird. Ansonsten bleibt es bei der erfolgten Zuteilung.

Im Falle von Verfahrensabgaben nach den vorangegangenen Vorschriften werden der abgebenden Abteilung bei der nächsten Turnuszuteilung zusätzlich so viele neue Sachen

zugewiesen, wie sie abgegeben hat. Verfahrensübernahmen werden bei der Zielabteilung auf den Turnus angerechnet.

### **3.10 Verfahren vor dem Güterichter**

Für die Durchführung von Güteverfahren (§ 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG) für alle Hamburger Amtsgerichte sind zuständig

für familienrechtliche Verfahren:

1. RiAG Dr. Müller-Horn
2. Frau RiAG Göttling
3. Frau RiAG Wiemer
4. Frau RiAG Barnard
5. Frau RiAG Rochow
6. Frau RiAG Sohns-Dorff
7. Frau RiAG Wagner
8. Frau RiAG Schack
9. Frau RiAG Dr. Schneider

für sonstige Güteverfahren (Zivil, WEG u.a.) zusätzlich:

10. Frau RiAG Jäger
11. Frau RiAG Dr. Kauffmann
12. RiAG Dr. Zwengel
13. Frau RiAG Heidmann
14. Frau RiAG Dr. Godendorff
15. RiAG Dr. Hagge
16. Frau RiAG Sohns-Dorff
17. RiAG Dr. Tichbi
18. RiAG Fuchs

Die eingehenden Verfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs eingenommen und über zwei gesonderte Turnusse (familienrechtliche und sonstige Güteverfahren) den eingesetzten Güterichtern zugewiesen. Von der Zuweisung kann u.a. im Hinblick auf folgende Gründe abgewichen werden: Wünsche der Parteien nach einem bestimmten Güterichter, Sachzusammenhang, Überlastung eines Güterichters, Abwesenheit eines Güterichters.

*VIERTER TEIL*

## **4 BEREITSCHAFTSDIENST**

---



### **Hinweis für den Bereitschaftsdienst in Strafsachen**

Mit der Behörde für Inneres ist hinsichtlich der Vorführung festgenommener Personen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Gerichts Folgendes abgesprochen:

- a) *Den zuständigen Dienststellen der Polizei obliegt es, dem Haftrichter anstehende Vorführungsfälle, bei denen voraussichtlich erst nach Ablauf der Bereitschaftsdienstzeiten vorgeführt werden kann, telefonisch zum frühest möglichen Zeitpunkt anzukündigen, spätestens*
- aa) *an den Montagen bis Donnerstagen bis 15.00 Uhr des jeweiligen Tages,*
- bb) *an den Freitagen bis 14.00 Uhr des jeweiligen Tages,*
- cc) *an den Sonnabenden bis 12.00 Uhr des jeweiligen Tages,*
- dd) *an den Sonntagen und gesetzl. Feiertagen bis 11.00 Uhr des jeweiligen Tages.*
- b) *Es wird sichergestellt, dass die zuständigen Polizeidienststellen eingehend und in regelmäßigen Abständen wiederholt über die Notwendigkeit der rechtzeitigen Voranmeldung dieser Vorführungsfälle unterrichtet werden. Auch in diesen Fällen ist aber anzustreben, die Vorführungen jeweils noch bis Dienstschluss bzw. während des Bereitschaftsdienstes zu ermöglichen.*
- c) *Im Falle der rechtzeitigen Ankündigung hat der Haftrichter die Vorführung ggfls. Auch über die vorgeschriebene Bereitschaftszeit hinaus abzuwarten.*
- d) *Werden vorläufig Festgenommene von den zuständigen Polizeidienststellen dem Strafvollzugsamt zu einem Zeitpunkt überstellt, der die rechtzeitige Vorführung (= vor Ablauf des Tages nach der Festnahme) während der festen Dienststunden der normalen Dienstzeit oder des Bereitschaftsdienstes nicht mehr zulässt, so ist dem Strafvollzugsamt nachzuweisen, dass die Vorführung dem Haftrichter durch telefonische Voranmeldung angekündigt worden ist. Bei Fehlen eines solchen Nachweises wird das Strafvollzugsamt davon ausgehen, dass ein Haftrichter nicht zur Verfügung steht, und daher die Übernahme des Festgenommenen ablehnen, da es ihn ohnehin bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages entlassen müsste.<sup>1</sup>*

Von der vorstehenden Absprache werden die Dienstpflichten, die sich aus den Zuständigkeitsregelungen zum Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Bereitschaftszeiten und an dienstfreien Tagen (Ziff. 4.2) ergeben, nicht berührt.

---

<sup>1</sup> Die Ankündigung kann im Rahmen des Bereitschaftsdienstes außerhalb der regulären Bereitschaftszeiten nach 4.2.1 bzw. 4.2.2 nachgeholt werden.

## **4.1 Dezentrale Bereitschaftsdienste der Segmente**

(von montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage)

### **4.1.1 Allgemeines**

Sind der geschäftsplanmäßige Richter und seine Vertreter an der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte verhindert bzw. nicht erreichbar und müssen unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden, so ist der Richter des Bereitschaftsdienstes zuständig. Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, soweit nicht im Folgenden eine andere Bestimmung angeordnet worden ist.

### **4.1.2 Bereitschaftsdienst in Strafsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr**

Für Eilfälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungen 160-168 fallen, gilt die im Geschäftsverteilungsplan getroffene Bereitschaftsregelung. Der danach jeweils eingesetzte Bereitschaftsrichter ist auch für alle übrigen keinen Aufschub duldenden richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen des Amtsgerichts Hamburg zuständig, sofern der geschäftsplanmäßige Richter und seine Vertreter verhindert sind.

### **4.1.3 Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr**

Der Bereitschaftsrichter hat von montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr seine Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Der Bereitschaftsdienst wird ab dem ersten Werktag des Jahres in nachfolgender Reihenfolge tageweise abwechselnd wahrgenommen:

Frau RiLG Mundt  
Frau RiAG Soyka  
Frau RiAG Kremeyer  
RiAG Rothe  
Frau RiAG Michel  
Frau RiAG Hartmann  
RiAG Dr. Müller-Horn  
RiAG Dr. Mückenheim  
RiAG Fritsch  
RiAG Th. Lange  
Frau RiAG Dr. Seidler  
Frau Ri Dr. Heil

Ist auch der Bereitschaftsrichter verhindert, so tritt an seine Stelle der nach der o.g. Liste Nächste, wobei auf den Letztgenannten wieder der Erstgenannte folgt. Eine Verhinderung des Bereitschaftsrichters liegt u.a. dann vor, wenn ihn am selben Tag die Zuständigkeit nach Ziff. 3.8.2.1 für die Durchführung von Erstanhörungen trifft.

#### **4.1.4 Bereitschaftsdienst in Familiensachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr**

Diesen Bereitschaftsdienst versehen die Familienrichter.

Der Bereitschaftsrichter hat von montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr seine Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Bei Verhinderung des Bereitschaftsrichters ist dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter zuständig, im Falle mehrerer geschäftsplanmäßiger Vertreter der im Geschäftsverteilungsplan an erster Stelle benannte Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertreten sich alle Vorsitzenden gegenseitig in der von der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, wobei nach der letzten wieder bei der ersten Abteilung zu beginnen ist.

Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richter können einzelne Dienstzeiträume teilweise einvernehmlich miteinander tauschen. Der Tausch ist der Verwaltungs geschäftsstelle des FBI-Segments per E-Mail mitzuteilen und wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den Dienstplan eingetragen ist.

#### **4.1.5 Bereitschaftsdienst in Zivilsachen innerhalb der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr**

Es gilt die Regelung unter Ziff. 3.3.2.

## 4.2 Zentralisierte Bereitschaftsdienste

Die Hamburger Bereitschaftsdienstverordnung vom 22.07.2019 (HmbGVBl. Nr. 27, 2019), zuletzt geändert am 31.12.2019, bestimmt:

- (3) *Zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richterinnen und Richter mit Bereitschaftsdiensten werden dem Amtsgericht Hamburg für den Bezirk des Landgerichts Hamburg die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes hinsichtlich der Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach*
1. *§ 18 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten [...], und der Entscheidung über die unmittelbar damit zusammenhängende Unterbringung nach § 12 Absatz 3 HmbPsychKG,*
  2. *§ 33 Absatz 4 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes [...],*
  3. *§ 75 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes [...],*
  4. *§ 75 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes [...],*
  5. *§ 70 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes [...],*
  6. *§ 55 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes [...],*
  7. *§ 9 Absatz 6 des Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes [...] und*
  8. *§ 171a Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) [...], auch in Verbindung mit § 167 Satz 1 StVollzG*
  9. *§ 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [...], soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind,*

*in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen.*

(2) *Über die Regelung in Absatz 1 hinaus nimmt das Amtsgericht Hamburg in der dienstfreien Zeit die übrigen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für den Bezirk des Landgerichts Hamburg wahr.*

(3) *Zu dem Bereitschaftsdienst nach den Absätzen 1 und 2 sind die Richterinnen und Richter der Hamburger Amtsgerichte, zu dem Bereitschaftsdienst nach Absatz 2 zusätzlich die Richterinnen und Richter des Landgerichts Hamburg heranzuziehen.*

### 4.2.1 Allgemeines

Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt für jedes Quartal durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts im Einvernehmen mit dem hiesigen Präsidium.

Ist der Bereitschaftsrichter verhindert, gelten die folgenden Vertretungsregelungen unter jeweiliger Anrechnung auf die Einteilung zu den Bereitschaftsdiensten:

Von montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage ist der Richter zuständig, der für den jeweils vorangehenden werktäglichen Bereitschaftsdienst nach den Ziffern 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 eingeteilt war. Ist dieser verhindert, ist der werktäglich zuvor eingeteilte Bereitschaftsrichter zuständig; soweit jener ebenfalls verhindert sein sollte, wird der davor an Werktagen eingeteilte zuständig, u.s.w.

An den Wochenend- und Feiertagen ist der weitere für den Bereitschaftsdienst Straf nach Ziffer 4.2.3.1 bzw. für den Bereitschaftsdienst PsychKG nach Ziffer 4.2.3.2 eingeteilte Richter für sämtliche Angelegenheiten der jeweiligen Bereitschaftsdienste zuständig. Eine rechtsgebietsübergreifende Vertretung zwischen den für den Bereitschaftsdienst Straf und den Bereitschaftsdienst PsychKG eingeteilten Richtern erfolgt nicht.

Ist der Vertreter ebenfalls verhindert, regelt der für den jeweiligen Bereitschaftsdienst zuständige Weitere Aufsicht führende Richter die Vertretung. Ist dieser verhindert oder unerreichbar und sind auch seine jeweiligen Vertreter in den Bereichen Strafsachen, Freiheitsentziehungen und sonstige Maßnahmen nach dem HmbSOG sowie Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz sowie Zivil- und Familiensachen, PsychKG, Fixierungen sowie sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verhindert oder unerreichbar, greift die folgende Notvertretungsregelung:

Zuständig wird derjenige Bereitschaftsrichter, der entsprechend der im Anhang befindlichen Listen für den „Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Straf“ bzw. „Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst PsychKG“ im Alphabet auf den verhinderten Vertreter folgt. Bei dessen Verhinderung oder Unerreichbarkeit wird der nachfolgend im Alphabet benannte Bereitschaftsrichter zuständig, usw. Bei Erreichen des Alphabettendes beginnt der Lauf der Vertretungskette wieder an dessen Anfang.

Die mit dem Dienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle des jeweiligen Bereichs von allen am Tausch beteiligten Richtern per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der jeweiligen Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Der Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich personen- und nicht abteilungsgebunden. Wechselt ein Richter nach Einteilung zum Bereitschaftsdienst innerhalb der Hamburger Amtsgerichte den Vorsitz einer Abteilung, bleibt er für den ihm bereits zugeteilten Bereitschaftsdienst weiterhin zuständig.

Der 24.12. und der 31.12. werden wie Wochenend- und Feiertage behandelt.

## **4.2.2 Montags bis freitags mit Ausnahme der Feiertage**

### **4.2.2.1 Bereitschaftsdienst in Strafsachen außerhalb der allgemeinen Dienststunden (sog. Nachtbereitschaft)**

An Montagen bis Freitagen außerhalb der allgemeinen Dienststunden jeweils bis um 8.30 Uhr am folgenden Tag bzw. sonnabends und feiertags bis 9.00 Uhr besteht ein telefonischer Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen im Strafverfahren.

Ist der geschäftsplanmäßig zuständige Richter anwesend, tritt die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters zurück.

Den Bereitschaftsrichtern steht – auch außerhalb der regulären Bereitschaftszeiten – ständig das Zimmer der Eildienstgeschäftsstelle im Strafjustizgebäude (Zimmer 185, Tel. 42843-2339) zur Verfügung. Der Schlüssel ist beim Pförtner erhältlich.

Der Bereitschaftsrichter kann nötigenfalls auch mit der Behörde für Inneres Verbindung aufnehmen, und zwar mit der Dienststelle des Polizeiführers vom Dienst (PFvD).

#### **4.2.2.2 Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Fixierungen von 6 bis 21 Uhr**

*Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24.07.2018 (Az: 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) entschieden, dass es zur Sicherstellung des Schutzes von Betroffenen einer freiheitsentziehenden Fixierung eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6 bis 21 Uhr abdeckt, bedarf. Danach handelt es sich jedenfalls bei einer 7-Punkt- und 5-Punkt-Fixierung, die absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde nicht unterschreitet um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG. Die nachträgliche richterliche Entscheidung über eine ohne vorherige richterliche Anordnung durchgeführte Fixierung ist ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachzuholen.*

An Montagen bis Freitagen jeweils von 6 bis 21 Uhr besteht ein telefonischer Bereitschaftsdienst für Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach § 18 Abs. 4 HmbPsychKG und der unmittelbar damit zusammenhängenden Unterbringung nach § 12 Abs. 3 HmbPsychKG sowie über die Anordnungen von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, nach § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG sowie nach § 23 Abs. 2 HmbSOG. Anträge, die in der Nacht gestellt worden sind und sich zu Beginn des Bereitschaftsdienstes noch nicht erledigt haben sowie Anträge, die bis 21 Uhr eingehen, sind zu bearbeiten.

Der Richter des zentralen Bereitschaftsdienstes ist wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bei freiheitsentziehenden Fixierungen zuständig, wenn der geschäftsplanmäßige Richter nicht erreichbar oder aus dienstlichen Gründen verhindert ist.

#### **4.2.3 Bereitschaftsdienst an Wochenend- und Feiertagen**

##### **4.2.3.1 Bereitschaftsdienste in Strafsachen, wegen Freiheitsentziehungen und sonstiger Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz**

###### **4.2.3.1.1 Allgemeines**

Der Bereitschaftsdienst ist in die unter Ziffer 4.2.3.1.2 und Ziffer 4.2.3.1.3 aufgeführten Aufgabenbereiche unterteilt, die grundsätzlich von jeweils einem Richter bearbeitet

werden. Bei der Einteilung zum Bereitschaftsdienst wird in der Liste zwischen „Bstraf 1“ und „Bstraf 2“ (Bereitschaftsdienste Straf) unterschieden.

Die Bereitschaftsrichter können Aufgaben aus dem jeweils anderen Bereich aus Gründen der Eilbedürftigkeit oder der Überlastung des jeweils anderen Bereitschaftsrichters an sich ziehen. Den Bereitschaftsrichtern steht ständig das Zimmer der Eildienstgeschäftsstelle im Strafjustizgebäude (Zimmer 185, Tel. 42843-2339) zur Verfügung. Hier befinden sich Büromaterial und weitere Kommunikationseinrichtungen. Für eingehende Faxe steht hier ein E-Fax-Gerät zur Verfügung, zudem ein analoges Gerät für abgehende Faxsendungen.

#### 4.2.3.1.2 Zuführungen in Strafsachen (Bstraf 1)

Der erste Aufgabenbereich umfasst die erste richterliche Vernehmung zugeführter Personen und die Entscheidung über anschließende Maßnahmen in Strafsachen.

An Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr nimmt der zuständige Richter den Bereitschaftsdienst als Präsenzdienst wahr. Für bis 11 Uhr bzw. bis 13.00 Uhr konkret telefonisch angekündigte Sachen besteht auch darüber hinaus Präsenzplicht. Dem Richter steht hierfür das Zimmer 128 (Tel. 42843-2334) im Strafjustizgebäude zur Verfügung.

#### 4.2.3.1.3 Sonstige unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz (Bstraf 2)

Der zweite Aufgabenbereich umfasst alle sonstigen unaufschiebbaren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen (hiervon sind gem. Ziff. 2.2 des GVP auch Ordnungswidrigkeiten erfasst) sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthalts- und Asylgesetz, soweit nicht eine Zuständigkeit der Bpsych-Richter (vgl. Ziffer 4.2.3.2) besteht.

Für sonstige unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafsachen besteht ein telefonischer Bereitschaftsdienst von 9.00 Uhr bis um 8.30 Uhr am folgenden Tag, bzw. bis 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

Im Übrigen ist der Bereitschaftsrichter zuständig für alle bis 11 Uhr in der Geschäftsstelle (Telefon-Nr.: 42843-2339) konkret angekündigten und bis 12 Uhr eingegangenen Sachen. Für diese Fälle hat der Bereitschaftsrichter bis 12 Uhr sicherzustellen, dass er binnen einer Stunde nach Anruf im Strafjustizgebäude eintreffen kann.

Der Bereitschaftsrichter kann während der Rufbereitschaft nötigenfalls auch mit der Behörde für Inneres Verbindung aufnehmen und zwar mit der Dienststelle des Polizeiführers vom Dienst (PFvD).

### **4.2.3.2 Bereitschaftsdienst für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zivil- und Familiensachen**

#### 4.2.3.2.1 Allgemeines

Der Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der unter Ziffer 4.2.3.1.3 genannten sowie in Zivil- und Familiensachen wird von jeweils zwei Richtern pro Wochenend- und Feiertag ausgeübt. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Ziffern 4.2.3.2.2 und 4.2.3.2.3. Bei der Einteilung zum Bereitschaftsdienst wird in der Liste zwischen „Bpsych 1“ und „Bpsych 2“ (Bereitschaftsdienste PsychKG) unterschieden.

Sofern sich der jeweilige Bereitschaftsrichter nicht im Strafjustizgebäude aufhält, hat er durch einen Anruf bei der Geschäftsstelle (Zimmer 185 StJG, Tel.: 42843-2339) bis spätestens 11 Uhr sicherzustellen, dass keine eiligen Anträge in Zivilsachen, Familiensachen oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingegangen sind.

Die Bereitschaftsrichter können Aufgaben aus dem jeweils anderen Bereich aus Gründen der Eilbedürftigkeit oder der Überlastung des jeweils anderen Bereitschaftsrichters an sich ziehen. Sie haben die Möglichkeit, sich in den Zimmern 135 und 136 des Strafjustizgebäudes aufzuhalten und dort die Angelegenheiten zu bearbeiten.

Den Bereitschaftsrichtern steht ständig das Zimmer der Eildienstgeschäftsstelle im Strafjustizgebäude (Zimmer 185, Tel. 42843-2339) zur Verfügung. Hier befinden sich Büromaterial und weitere Kommunikationseinrichtungen. Für eingehende Faxe steht hier ein E-Fax-Gerät zur Verfügung, zudem ein analoges Gerät für abgehende Faxesendungen.

#### 4.2.3.2.2 Unterbringungssachen nach § 151 Ziffer 6, 7 und § 312 FamFG, Freiheitsentziehungen nach dem IfSG sowie sonstige Fixierungen

Soweit unaufschiebbare Maßnahmen nach dem HmbPsychKG, Unterbringungsmaßnahmen nach dem FamFG, Freiheitsentziehungen nach dem IfSG sowie Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, nach § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG und nach § 23 Abs. 2 HmbSOG betroffen sind, erfolgt eine Zuteilung der Angelegenheiten auf der Grundlage folgender räumlicher Unterteilung des Zuständigkeitsgebiets:

Der sog. „Bpsych 1“-Richter ist für die Bezirke der Amtsgerichte Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Blankenese und Hamburg-St. Georg (Nord-West) zuständig.

Der sog. „Bpsych 2“-Richter ist für die Bezirke der Amtsgerichte Hamburg-Barmbek, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Harburg und Hamburg-Wandsbek sowie für Maßnahmen, die in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand erfolgen (Süd-Ost), zuständig.

Maßgeblich ist hierbei, wo das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist der Ort der Einrichtung entscheidend.

Für Entscheidungen über Anordnungen von Fixierungen nach § 18 Abs. 4 HmbPsychKG und der unmittelbar damit zusammenhängenden Unterbringung nach § 12 Abs. 3 HmbPsychKG sowie über die Anordnungen von Fixierungen nach den Justiz- und Maßregelvollzugsgesetzen, § 9 Abs. 6 HmbAHaftVollzG und nach § 23 Abs. 2 HmbSOG besteht für den Bpsych 1- und den Bpsych 2-Richter ein telefonischer Bereitschaftsdienst von 6 bis 21 Uhr. Anträge, die in der Nacht gestellt worden sind und sich zu Beginn des Bereitschaftsdienstes noch nicht erledigt haben sowie Anträge, die bis 21 Uhr eingehen, sind zu bearbeiten.

#### 4.2.3.2.3 Zivil- und Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

An Wochenend- und Feiertagen eingehende unaufschiebbare Zivil- und Familiensachen sowie unaufschiebbare Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der unter Ziffer 4.2.3.2.2 Geregelt, werden in der Reihenfolge des Eingangs nach dem folgenden Turnus verteilt:

In den geraden Kalenderwochen erhält der Bpsych 1 die erste Zuteilung und in den ungeraden Kalenderwochen der Bpsych 2. Die weiteren Eingänge werden abwechselnd zugeteilt.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen des Antragsgegners, bzw. des Betroffenen. Hierbei gelten die Bestimmungen in Nr. 2.3 (Leitende Grundsätze) entsprechend.

Unterscheiden sich die Namen des Antragsgegners bzw. des Betroffenen nicht, werden sie dem im Durchlauf zuständigen Bereitschaftsdienst einheitlich zugeteilt.

Entscheidend für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs in der Bereitschafts-Geschäftsstelle im Strafjustizgebäude.

**Anhang zu Ziffer 4.2.1**

Alphabetische Listen  
(Wochenend- und Feiertagsbereitschaft)

<b>Straf</b>
Frau RiAG Dr. Bilda
Frau RiAG Dr. Busch
Frau RiAG Ehlers
Frau RiAG Fiedler
Frau RiAG Flatau
Frau RiAG Heidmann
RiAG Dr. Jansen
Frau RiAG Dr. Keßler
RiAG Lehmann
RiAG Lux
Frau RiAG Meinecke
RiAG Moritz
RiAG Dr. Nahrwold
Ri Rosche
Frau RiAG Dr. Sachse
Frau RiAG Schmidt
Frau RiAG Dr. Schuchardt
Frau RiAG Dr. Schunicht
RiAG Schulze
RiAG Simoneit
Frau RiAG Snoek
RiAG Dr. Tichbi
Frau RiAG Trendl
Frau RiAG A. Voigt
Ri Wisbar

<b>PsychKG/Fixierung/Zivil/Familie</b>
RiAG Arndt
Frau RiAG Domröse
RiAG Dreyer
RiAG Fleig
RiAG Fritsch
Frau RiAG Gnoza
Frau RiAG Graf
Frau RiAG Dr. Groth
Frau RiAG Hillmer
RiAG Dr. von Hippel
Frau RiAG Jahnke
Frau RiAG Dr. Kalberg
Frau RiAG Kratz
RiAG Lund
Frau RiAG Dr. Mohs
RiLG Mundhenk
Frau RiAG Rochow
Frau RiAG Dr. Schachten
Frau RiAG Schimanski
RiAG Dr. A. Schmidt
Frau RiAG Dr. Sohns-Dorff
Frau RiAG Dr. Spangenberg
Frau RiAG Steiner
Frau RiAG Stoltenberg
RiAG Dr. Stumpf
Frau RiAG Dr. Tetens
RiAG Tschauener
Frau RiAG Wiemer
Frau RiAG Willemer